

Gemeinderatssitzung vom **16.12.2025**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2026 und MFP 2026 - 2030**
- 3. Raumordnungsverträge**
 - 3.1. ROV Falkner A.
 - 3.2. ROV Fam. Giacomelli
 - 3.3. ROV Streiter GmbH & Co.KG
- 4. Flächenwidmungsänderungen**
 - 4.1. Widmungsänderung Gp. 2313/1 - Falkner A.
 - 4.2. Widmungsänderung Gp. 5214 - Grüner G.
 - 4.3. Widmungsänderung Baulandumlegung Zwieselstein Gp. 4582, 6757/2, 6758/1, 6929, 4587/3, 4588, 4580/3
- 5. Bebauungspläne**
 - 5.1. Erlassung des B276 Hof 12 Gp.2305/1 und 2313/1 - Falkner A. und Arnold B.
 - 5.2. Erlassung des B275 Zwieselstein 10 Bp. .543 - Streiter M.
 - 5.3. Erlassung des B277 Innerwald 6 Gp. 2017/1 und 2017/3 - Auer L.
 - 5.4. Erschließungsplan Baulandumlegung Zwieselstein Gp. 4582, 6757/2, 6758/1, 6929, 4587/3, 4588, 4580/3
- 6. Grundangelegenheiten**
 - 6.1. Dienstbarkeitsvertrag - Fiegl K./Fender K.
 - 6.2. Genehmigung Vermessungsurkunde - Auer L.
 - 6.3. Vorkaufsrecht Alpenländische - Schöpf M.
 - 6.4. Vorkaufsrecht Zwieselstein
- 7. Wohnungsansuchen**
 - 7.1. Gurglerstraße 104 - Bausch F.
 - 7.2. Kaisers 3 - Andrei M.
 - 7.3. Wohnungsübergabe Schönfeldweg 7 - Zöchling V. und Zöchling S.
 - 7.4. Überarbeitung Wohnungsvergabekriterien
- 8. Stellplatzansuchen**
 - 8.1. Sozialzentrum - Lancau M.
 - 8.2. Granbichlstraße Gp. 3721/16 - Fiegl S. und Holzknecht B.
 - 8.3. Kirchfeldweg 6 Gp. 7071 - Leiter P.
 - 8.4. Sandstraße Gp. 733/1 - Karlinger M.
 - 8.5. Kühtrainstraße Gp. 4532/3 - Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH
 - 8.6. Panoramastraße Gp. 7023 - Fender R.
- 9. Verordnungen**
 - 9.1. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung
 - 9.2. Abfallgebührenverordnung

- 9.3. Kanalbenützungsgebührenverordnung
- 9.4. Wasserbenützungsgebührenverordnung
- 9.5. Wasserleitungsordnung
- 9.6. Hundesteuerverordnung

10. Privatrechtliche Entgelte: Starkverschmutzer - Bauwasser

11. Tarifänderung Feuerwehr

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 12.1. Neuer Rauchfangkehrer

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 16. Dezember 2025 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Vizebürgermeister GV Maximilian Riml

Herr GR Marco Franz Arnold

Herr GR Thomas Auer

Herr GR Makarius Fender

Herr GV Bernhard Gamper

Herr GR Andreas Gstrein

Herr GR Pirmin Gstrein

Frau GR Nicole Maria Klotz

Frau GR Julia Kuhn

Herr GV Dominik Linser

Herr GR Gerhard Moser

Herr GV Maximilian Johann Steiner

Herr GR Alexander Günther Streiter

Stellvertreter

Herr EM Philipp Fender

Schriftführer

Herr Mag. Wolfgang Santer

Abwesend und entschuldigt:

Mitglied

Herr GR Klemens Gstrein

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2 Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2026 und MFP 2026 - 2030

Bürgermeister Schöpf E. berichtet eingangs von den gründlichen Beratungen im Finanzausschuss, zum Teil auch mit offener Beteiligung mehrerer Gemeinderäte. Die Abwägung von Wünschen der einzelnen Abteilungen und dem finanziell Möglichen war wie immer keine leichte.

Bürgermeister Schöpf E übergibt das Wort dem Finanzausschussobmann GV Steiner M..

GV Steiner M. berichtet von den Vorberatungen in der Informellen Gemeinderatsitzung am 26.11.2025 und der Finanzausschusssitzung am 04.12.2025. Der Budgetvoranschlag war intensiv und anspruchsvoll.

Bei einem Budget von über € 30 Mio. stellt der Bürger oftmals die Frage nach fehlender Umsetzung von Projekten. Die Ausgaben der Gemeinde sind sehr umfangreich. Unterschätzt werden zum Beispiel die Zahlungen von und an andere Rechtsträger. So ist dazu feststellbar, dass sich diese Zahlungen innerhalb der letzten 20 Jahre von rund € 1,6 Mio. auf fast € 4,2 Mio. pro Jahr fast verdreifacht haben.

Aus der Liste der Vorhaben sind folgende größere Summen zu nennen: Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Vent € 570.000,-, PV-Anlagen € 154.000,-, Sportplatz Zwieselstein € 2.900.000,-, Sanierung Gemeindestraßen € 50.000,-, Sanierung allgemein (Brücken, Asphaltierungen) € 311.000,- sowie der Radweg Sölden – Zwieselstein € 350.000,-.

In grün gehalten sind die Positionen, welche aus dem laufenden Gebührenhaushalt zweckgebunden bedient werden.

Gesamt sind dies € 3.858.301,-, den Gebührenhaushalt betreffen € 1.396.925,-, Rest: € 2.461.376,-.

Keine Zuschüsse benötigen Wasser und Kanal – der jeweilige Abgang beträgt € 0,-.

Eingereichte Vorhaben für Voranschlag 2026

HH-Stelle	Bezeichnung	2026	
1/023000-720000	Meldewesenkosten TVB	36.000,00	
1/120000-400000	Allg. Ang-Tafeln etc. Alkoholverbot	10.000,00	
1/120000-728000	Allg. Ang-Sicherheitspersonal Alkoholverbot etc.	90.000,00	
2/120000-867000	Allg. Ang-Zuschuss Ötztal Tourismus	-50.000,00	
1/163010-040000	FFW,S-Hubstapler	15.000,00	
1/163010-042000	FFW,S-Hydraulischer Rettungssatz mit Ausrüstung THL für TLF 2	48.000,00	
1/163010-400000	FFW,S-Bekleidung & Helme	31.000,00	
1/163010-614900	FFW,S-San. Boden	0,00	10.000,- (2027)
1/163010-614900	FFW,S-Damenumkleiden/Jugendumkleiden	15.500,00	
1/163020-042000	FFW,G-Schlauchwaschanlage inkl. Zusatzgerät	10.000,00	
1/163020-042000	FFW,G-Waschmaschine 20kg Einsatzhygiene	20.000,00	
1/163030-040000	Feuerwehr Vent - Tanklöschfahrzeug	570.000,00	
2/163030-30100	Feuerwehr Vent - Zuschüsse Landesfeuerwehrfonds & Katastrophenfond	-192.500,00	
1/211010-0100/0420	VS,S-PV Anlage 50%	77.000,00	
1/212000-0100/0420	MS-PV Anlage 50%	77.000,00	
2/211010-300742	VS,S-PV Anlage KIG Auszlg. 2026	-60.887,00	
2/212000-300742	MS-PV Anlage KIG Auszlg. 2026	-60.887,00	52.238,00
1/211010-061000	Tumhalle/Tiefgarage Neubau	78.480,00	
1/212000-061000	Tumhalle/Tiefgarage Neubau	117.720,00	
1/320200-061000	Tumhalle/Tiefgarage Neubau	26.070,00	
1/659005-061000	Tumhalle/Tiefgarage Neubau	77.730,00	
	Tumhalle/Tiefgarage Neubau Verkauf Stellplätze Restzahlung	-321.900,00	-21.900,00
1/240010-050000	KG,S-Spielfeld Neu	45.000,00	
1/262001-060000	Sportplatz Zwieselstein - Sportplatz	1.600.000,00	210.000,- Eventdisposition (Welt. Parkplatz, Pausen) gebucht
1/262001-061000	Sportplatz Zwieselstein - Gebäude	1.300.000,00	
2/262001-301000	Sportplatz Zwieselstein - Zuschuss Abteilung Sport	-300.000,00	
2/262001-346900	Sportplatz Zwieselstein - Darlehen	-3.100.000,00	-500.000,00
1/320200-752000	Beitrag Landesmusikschule Ötztal	101.000,00	
1/321000-010000	Musikpavillon Zubau	5.000,00	45.000,- (2027)
1/321000-042000	Musik-Notenarchiv, Erw. Einbaukästen 50% 2026; 50% 2027 (26.000,-)	13.000,00	
1/361000-729000	Chronik-Zeitzeugeninterviews	5.000,00	
1/363000-005004	Ortsbildpf-Fenderplatz, Zufahrt Giggjoch (50% Anteil, RE gleich splitten)	20.000,00	110.000,- (2027)
1/363000-042000	Ortsbildpf-Gießarm & Tanksystem für bestehenden Multicar	35.000,00	
2/363000-307000	Ortsbildpf-Zuschuss Gießarm	-17.500,00	
1/381000-042000	Kultur-5 Hütten für Krippenpfad inkl. Stromkabel/Fundament	40.000,00	
2/381000-829000	Kultur-Sponsorbeträge Schaukästen	-15.000,00	
1/390000-777000	Kirche-Zuschuss Restaurierung Pfarrkirche Sölden Innenraum	21.000,00	
1/420000-070000	WPH-ELGA für Pflegedokumentation (verpflichtend)	15.900,00	
1/520000-757000	Lfd. Transferzahlung Naturparkhaus Ötztal	46.000,00	
1/612000-002000	Gde.St-Gehsteigverlängerung Stufenparkplatz	0,00	nur Gleitschienen bezahlt
1/612000-002000	Gde.St-Erschl. Dreihäuser	13.000,00	
1/612000-002000	Gde.St-Erschl. BU Zwieselstein	5.000,00	68.000,- (2027)
1/612000-002000	Gde.St-Erschl.Gemeindestraße Richtung Feldweg Bereich Sölden Hof/Garni Eden	70.000,00	
1/612000-040000	Unimog inkl. Streugut > Austausch IM-168EE	0,00	258.000,- (2027)
1/614010-040000	Unimog inkl. Streugut > Austausch IM-168EE	0,00	107.500,- (2027)
1/614020-040000	Unimog inkl. Streugut > Austausch IM-168EE	0,00	43.000,- (2027)
1/614030-040000	Unimog inkl. Streugut > Austausch IM-168EE	0,00	21.500,- (2027)
Aufteilung wie oben	Verkauf alter Unimog	0,00	-80.000,- (2027)
1/612000-611000	Sanierung Gemeindestraßen	50.000,00	
1/612000-611900	Sanierung einmalig (Brücken, Asphaltierung Gehörde/Pitze/div.)	311.000,00	
1/612000-728000	Gde.St-Vermessung/Planungskosten Schmiedhofstraße/Uferweg	20.000,00	
1/616002-777000	Radweg Sölden-Zwieselstein (bis ÖVG ca.)	350.000,00	400.000,- 2027
1/633000-069000	Wildbach-Schutzwasserbau Rettenbach (Endabr. 2025 & Id 2026)	470.800,00	
1/640000-618900	Straßenverkehr-Fahrverbot Schule/Kindergarten	10.000,00	
1/649000-010000	Bushaltestellen Pitze	50.000,00	
2/649000-307000	Bushaltestellen Pitze Zuschuss TVB	-25.000,00	
1/649000-010000	Bushaltestelle Panoramastraße	10.000,00	
1/649000-010000	Bushaltestelle FZA,Zentrum (Dorfbus)	5.000,00	15.000,- ursprünglich
1/649000-010000	Bushaltestelle Schmiedhof	20.000,00	
1/649000-010000	Bushäuschen Schmiedhofbrücke	15.000,00	Vorschlag Matthias Fendler
2/649000-307000	Bushäuschen Schmiedhof Zuschuss TVB	-7.500,00	
1/649000-042000	Bushäuschen Lochle	15.000,00	Vorschlag Matthias Fendler
2/649000-307000	Bushäuschen Lochle Zuschuss TVB	-7.500,00	
1/690000-755000	Zuschuss Ötztalakt (VVT) + Einführung Halbstundentakt + Dorfbus	491.700,00	
1/771000-729000	Shuttle € 90.000; Kostenbeitrag Infopoint € 3.700; Sonstiges (Inserate, Weltcup)	104.000,00	Vorteil MWSt. bei Shuttle?

1/816000-005000	Bel. Schmiedhof (Arbeit; Material 2025 gekauft)	15.000,00	
1/816000-005000	Bel. Mitverlegung Kabel E-Werk Rettenbach inkl. Beleuchtung	80.000,00	
1/816000-005000	Bel. Dreihäuser Gurgl	15.000,00	
1/816000-611900	Bel. Einspeiskasten Innerwald	7.000,00	
1/816000-611900	Bel. Einspeiskasten Grünwald	8.000,00	
1/816000-611900	Bel. Tausch LED-Köpfe;	10.000,00	
1/817000-050000	Friedhof-Umengräber Vent	25.000,00	
1/839000-728000	Parkraumbewirtschaftung-Lizenzen, Siwa, Gebühren	91.100,00	
2/839000-829001	Parkraumbewirtschaftung-Einnahmen	-175.000,00	ohne Gurgl kalkuliert; bei 300.000,- wäre Gurgl dabei gewesen
1/840000-001000	Grundankäufe	50.000,00	
2/840000-80100	Grundverkäufe allg. (100.000,-) & Alpenländische Heimat Gurgl (254.700,-)	-354.700,00	
1/812000-040000	Bauhof-Austausch Boden Werkstatt/Schlosserei	8.500,00	
1/814020-040000	Bauhof-Austausch Boden Werkstatt/Schlosserei	5.950,00	
1/850000-040000	Bauhof-Austausch Boden Werkstatt/Schlosserei	9.000,00	
1/851000-040000	Bauhof-Austausch Boden Werkstatt/Schlosserei	20.625,00	
1/612000-040000	Pritschenwagen IM-243BJ Austausch	16.400,00	nicht möglich
1/814020-040000	Pritschenwagen IM-243BJ Austausch	8.200,00	
1/850000-040000	Pritschenwagen IM-243BJ Austausch	20.500,00	
1/851000-040000	Pritschenwagen IM-243BJ Austausch	27.400,00	
1/850000-004000	WVA-Wassereinspeisung Platte (Zone 2 in Zone 1)	100.000,00	
1/850000-004000	WVA-Ortsnetzerweiterung Vent (Zolthöfe)	5.000,00	
1/850000-004000	WVA-Ewerk Gstrein (unterer Bereich) Wichtig!!	240.000,00	
1/850000-042000	WVA-5 Hydranten	30.000,00	
1/850000-612001	WVA-Tausch alter Absperrklappen und Lagerware	30.000,00	
1/850000-612900	WVA-Sanierung Quelfassung Hale-Wand	20.000,00	
1/850000-612900	WVA-Austausch Wago-Steuerungen	30.000,00	
1/851000-004000	ARA-Eliminierung Fremdwasser	56.400,00	
1/851000-004000	ARA-OW-Kanal Granbichl	50.000,00	
1/851000-004000	ARA-BU Zwieselstein 200m SW-Kanäle + OW-Entwässerung	0,00	110.000,- (2022)
1/851000-004001	ARA-Restzahlung Dekanter (Klärschlamm Trocknung)	60.000,00	
1/851000-400000	Wasserzähler Funkablesung	48.000,00	
1/851000-612001	ARA-Sanierung Schächte, Kanaldeckel und laufend	55.000,00	
1/851000-612900	ARA-Kanaldücker Ötztaler Ache	20.000,00	
1/851000-612900	ARA-Umstellung Wago CPU's auf neue Version AW Gurgl	30.000,00	
1/851000-612900	ARA-Sanierung Oberflächenwasserkanäle Hofer Kanal	20.000,00	
1/851000-614900	ARA-Sanierung Türen/Fleßen	20.000,00	
1/851000-616000	ARA-laufende Inst. Maschinen und masch. Anlagen	30.000,00	
1/851000-616000	ARA-Wartung Frequenzumformer für Gebläse, sonst. Einmalige Inst.	75.000,00	
1/852000-042000	AWZ-2 Container	24.000,00	
1/852000-042000	Ortspfegeteam-Glutten Abfallsauger	18.000,00	
1/771000-042000	Ortspfegeteam-Glutten Abfallsauger	2.700,00	
1/563000-042000	Ortspfegeteam-Glutten Abfallsauger	2.700,00	
2/852000-307000	Ortspfegeteam-Glutten Abfallsauger Zuschuss ÖT 50%	-9.000,00	
2/771000-307000	Ortspfegeteam-Glutten Abfallsauger Zuschuss ÖT 50%	-1.400,00	
2/563000-307000	Ortspfegeteam-Glutten Abfallsauger Zuschuss ÖT 50%	-1.300,00	
1/852000-621012	AWZ-Transport Biomüll (Mehraufwand Roppen, statt eigene Anlage)	245.000,00	
1/853008-614900	WGB, Wildmoos-San. Wohnung Bad/Boden (ehem. Rimi Ch.)	20.000,00	
1/853009-614900	ÖVG, Zw-San. Wohnung Bad/Koche (ehem. Fender T.)	37.000,00	
1/853011-614900	Garage, Zw-San. Dach	5.000,00	allgemeine Variante budgetiert
1/853015-728900	WGB, Tiwag-Abbruch Trafostation f. Parkplätze	20.000,00	
1/859005-040000	MZH-Quad zum Schneeräumen 50%	0,00	5.000,- ursprünglich
1/212000-040000	MZH-Quad zum Schneeräumen 25%	0,00	3.500,- ursprünglich
1/211010-040000	MZH-Quad zum Schneeräumen 25%	0,00	3.500,- ursprünglich
1/859006-614900	Garage, SZ-Sanierung Risse Rampe	10.000,00	
1/866000-002000	Agrar-Wegbau Aschbach	5.000,00	20.000,- ursprünglich
1/866000-040000	Agrar-Quad	25.000,00	
1/870000-061000	WKA-Trinkwasserkleinkraftwerk Zone 3	1.000.000,00	
2/870000+300000	WKA-Trinkwasserkleinkraftwerk Förderung Land (keine Zusage noch)	-103.000,00	
2/870000+346900	WKA-Trinkwasserkleinkraftwerk Darlehen	-897.000,00	0,00
1/914020-755000	Abgang Freizeitarena	250.000,00	
	Gesamtsumme	3.858.301,00	
	davon Gebührenhaushalt	1.396.925,00	
	Gesamtsummen ohne Gebührenhaushalt	2.461.376,00	
	Abgang bei Wasser	0,00	
	Abgang bei Kanal	0,00	
		0,00	

Die Mittelaufbringung und -verwendung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt stellen sich im MFP wie folgt dar:

Budgetsummen					
Budgetsummen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (Selektierte Konten)					
2026					
Basisjahre anzeigen					
	2026	2027	2028	2029	2030
Finanzierungshaushalt					
Mittelaufbringung	30.547.200,00	25.598.300,00	25.869.400,00	26.456.000,00	26.958.900,00
Mittelverwendung	31.987.400,00	27.108.100,00	26.359.000,00	26.210.300,00	26.510.700,00
Differenz	-1.440.200,00	-1.509.800,00	-489.600,00	245.700,00	448.200,00
Ergebnishaushalt					
Mittelaufbringung	26.061.800,00	26.025.100,00	26.170.000,00	26.661.000,00	27.169.600,00
Mittelverwendung	27.504.600,00	27.722.300,00	27.344.400,00	27.781.100,00	28.344.200,00
Differenz	-1.442.800,00	-1.697.200,00	-1.174.400,00	-1.120.100,00	-1.174.600,00

Der Budgetvoranschlag wurde verpflichtend von der Aufsichtsbehörde überprüft. Durch die positiven Summen aus Saldo 5 und Saldo 1 erhielt die Gemeinde Sölden die Genehmigung für den Budgetvorentwurf.

Querprüfungen durch Aufsichtsbehörde		
Saldo 5		-1.440.200,00
Überling Vorhaben Turnhalle		
restl. Guthaben Girokonto 31.12.2025	1.500.000,00	1.500.000,00
Ara Rücklage		
Allg. Rücklage		
		59.800,00
Saldo 1		1.704.100,00
- Bedarfszuw. Investive Zwecke (8711)		-73.800,00
bereinigter Saldo 1		1.630.300,00
- laufende Tilgungen (MVAG 361)		-1.626.800,00
Differenz		3.500,00

GV Steiner M. bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für den Zeitaufwand und die konstruktive Abhandlung der Sitzungen, sowie bei den Mitarbeitern der Gemeinde Sölden für die Aufbereitung der Daten. Er übergibt das Wort an Bürgermeister Schöpf E..

Bürgermeister Schöpf E. bedankt sich bei GV Steiner M. für den kompakten Überblick und den Arbeitsaufwand. Auch der Mitarbeiterschaft im Gemeindeamt sei für die aufwendige Erstellung des Budgetvoranschlages zu danken.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den in der Zeit vom 01.12.2025 – 15.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Entwurf des „Voranschlages für das Jahr 2026“ und des „Mittelfristigen Finanzplanes 2026-2030“ zu genehmigen.

Der in der Anlage als Saldo 5 negativ ausgewiesene Betrag in Höhe von EUR 1.440.200,00 kann durch einen positiven Girokontobestand zum 31.12.2025 abgedeckt werden.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dass Überschreitungen des Voranschlages ab € 75.000,- je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses ausdrücklich zu begründen sind.

Der Bürgermeister sieht im Voranschlag eine gute Arbeitsgrundlage für das kommende Jahr und wiederholt das Motto „Fahren auf Sicht“. Die Kassen in den Gemeinden und Ländern sowie dem Bund sind bekanntermaßen knapp, das macht die Verhandlungen zu Aufgaben und Kostenaufteilung zwischen den Körperschaften nicht einfach.

Er bedankt sich in diesem Zusammenhang noch einmal für die konstruktive Zusammenarbeit bei all jenen, welche die Vorarbeiten geleistet haben und ganz speziell bei der Buchhaltung, die eine ausgezeichnete Leistung vollbracht hat.

3 Raumordnungsverträge

3.1 ROV Falkner A.

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Ansuchen von Frau Falkner A.. Gemäß den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Eigentümerin der Gp. 2313/1 im Ortsteil Hof der Gemeinde Sölden das darauf bestehende Gebäude zu erweitern. Vorgesehen ist eine Aufstockung des Gebäudes hinsichtlich der Wohnbedarfsdeckung von Ortsansässigen. Das geplante Bauwerk soll künftig viergeschossig in Erscheinung treten und mit einem Satteldach ausgeführt werden. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des im Erdgeschoss befindlichen Lebensmittelgeschäfts vorgesehen.

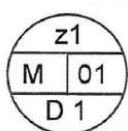
Dazu sind ein Raumordnungsvertrag, die Änderung der Flächenwidmung sowie ein Bebauungsplan notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück Gp. 2313/1 in EZ 123, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Frau Falkner Angelika, wie folgt zu genehmigen:

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung und Umsetzung der Vorgaben und der beispielhaften vorgenannten Ziele der örtlichen Raumordnung. Die Vertragsparteien schließen diesen

Raumordnungsvertrag ab, um für das öffentliche Interesse eine geordnete räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der angestrebten Entwicklungsziele, sohin die gesetzes- und vertragskonforme Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes dem darauf errichteten Gebäude zu gewährleisten.

Das nachstehende Symbol zeigt die detaillierte Festlegung der baulichen Entwicklung für das Gebiet, in welchem sich das vertragsgegenständliche Grundstück befindet:



Eine Siedlungsentwicklung ist innerhalb der Siedlungsabgrenzungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung im Hinblick auf die Deckung des konkreten Baulandbedarfes für Wohnen, Wirtschaften, sowie zur Verbesserung und Erhaltung der Landwirtschaft, unter Berücksichtigung bestehender Widmungen, ausschließlich im Rahmen von Widmungen zulässig, die keine wesentliche Zunahme der Gästebetten ermöglichen und eine negative gegenseitige Beeinträchtigung unterschiedlicher Nutzungen bestmöglich verhindern. Die Neuwidmung von Flächen zur Errichtung von neuen Beherbergungsbetrieben ist mit Ausnahme von Vent nicht zulässig. In jenen Bereichen, die im Abstandsbereich geringfügig in eine Kennzeichnung Steinschlag hineinreichen (Zwieselstein), ist die Vorschreibung geeigneter Auflagen im Zuge des Bauverfahrens vorzunehmen.

Das vertragsgegenständliche Grundstück liegt in der Zeitzone 1, daher ist die bauliche Nutzung dieses Bereiches bei gegebenem Bedarf möglich.

Es ist nunmehr beabsichtigt, gemäß dem Vorabzug der Einreichplanung der Wimreiter & Partner GmbH (Plandatum 07.10.2024) das bestehende Geschäfts-, Wohn- und Appartementhaus auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück umzubauen sowie einen Zubau inkl. Aufstockung vorzunehmen.

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen entsteht im Erdgeschoß ein Zubau im Bereich der Verkaufsfläche und weiters entstehen

- im 1. Obergeschoß durch die Zu- und Umbaumaßnahmen 4 Appartements zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste;
- im 2. Obergeschoß durch die Zu- und Umbaumaßnahmen 6 Appartements zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste;
- im Dachgeschoß durch die Zu- und Umbaumaßnahmen 4 Appartements zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste sowie eine Wohnung zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfes.

Der Vorabzug der Einreichplanung der Wimreiter & Partner GmbH (Plandatum 07.10.2024) liegt dem Vertrag bei, bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./ A bezeichnet.

Angelika Falkner beabsichtigt einen Teil der Liegenschaft ihrer Nichte Katharina Falkner zu übertragen und ist es daher notwendig, dass an der Liegenschaft Wohnungseigentum begründet wird.

Zur Verwirklichung des vorbeschriebenen Bauvorhabens ist eine Umwidmung des vertragsgegenständlichen Grundstückes in nachstehende Widmungskategorie angedacht:

SV-85	Widmung mit Teilfestlegungen
T	Tourismusgebiet § 40 (4) TROG 2022
SH-1	Lebensmittelmarkt, max. Kundenfläche 600 m ²
W	Wohngebiet § 38 (1) TROG 2022
SPt	Parkplatz, Tiefgarage

Der beiliegende Entwurf der proALP ZT-GmbH hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 04.11.2025 bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./B bezeichnet. Der Vollständigkeitshalber halten die Vertragsparteien fest, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht alle erforderliche Stellungnahmen vorliegen und es daher noch zu Änderungen bezüglich der Flächenwidmung kommen kann. Die Vertragsparteien sind mit dieser Vorgehensweise ausdrücklich einverstanden.

Die Grundstückseigentümerin und Bauwerberin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich dazu, die Zu- und Umbaumaßnahmen beim Geschäfts-, Wohn- und Appartementhaus auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bescheidkonform vorzunehmen und das Geschäfts-, Wohn- und Appartementhaus entsprechend der Widmung zu verwenden, insbesondere

- die Appartements zur touristischen, kurzzeitigen Vermietung an wechselnde Gäste zu verwenden,
- die Wohnung im Dachgeschoß zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfes, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses zu verwenden und
- keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein entsprechendes Vorkaufsrecht eingeräumt. Dieses Vorkaufsrecht umfasst alle Veräußerungsarten, somit auch Schenkungen und Tauschvorgänge sowie auch Übereignungsgeschäfte von Teilen des vertragsgegenständlichen Grundstückes wie insbesondere Übereignungsgeschäfte im Rahmen einer Parifizierung - mit Ausnahme der in diesem Vertrag angeführten Parifizierung. Ausdrücklich festgehalten wird, dass auch die Begründung eines Baurechtes nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes als Vorkaufsfall gilt. Dieses Vorkaufsrecht umfasst auch alle Veräußerungsarten von Gesellschaftsanteilen einer Gesellschaft, in deren Eigentum das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon steht.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3.2 ROV Fam. Giacomelli

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Ansuchen der Fam. Giacomelli. Der Sohn der Eigentümerfamilie beabsichtigt, das bestehende Gebäude aufzustocken, um eigenen Wohnraum zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung eines separaten Zugangs zur neu entstehenden Dachgeschosswohnung vorgesehen.

Dazu ist die Unterzeichnung eines Raumordnungsvertrages notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück Gp. 4118/81 in EZ 1384, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden einerseits und Herrn Alexander Georg Giacomelli, Frau Birgit Giacomelli und Herrn Georg Giacomelli, wie folgt zu genehmigen:

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung und Umsetzung der Vorgaben und der beispielhaften vorgenannten Ziele der örtlichen Raumordnung. Die Vertragsparteien schließen diesen Raumordnungsvertrag ab, um für das öffentliche Interesse eine geordnete räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der angestrebten Entwicklungsziele, sohin die gesetzes- und vertragskonforme

Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes samt einem darauf errichteten Gebäude zu gewährleisten.

Das vertragsgegenständliche Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Doppelhaushälfte) bebaut. Es ist nunmehr beabsichtigt, gemäß dem Vorentwurf der Auer Bau GmbH (Planungsstand 20.08.2025) das bestehende Wohnhaus auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück aufzustocken und derart umzubauen, um eigenen Wohnraum für Georg Giacomelli zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung eines separaten Zugangs zur neu entstandenen Wohneinheit des Georg Giacomelli vorgesehen.

Die durch den Zu- und Umbau entstandene Wohnung, bestehend aus Räumlichkeiten im 1. Ober- und Dachgeschoss, soll Georg Giacomelli zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedarfes dienen. Die weitere Wohneinheit, bestehend aus Räumlichkeiten im Erd- und 1. Obergeschoss, verbleibt bei Alexander Georg Giacomelli und Birgit Giacomelli zur Befriedigung deren ganz-jährigen Wohnbedarfes. In weiterer Folge beabsichtigen Alexander Georg Giacomelli und Birgit Giacomelli die durch den Zu- und Umbau entstandene Wohnung im 1. Ober- und Dachgeschoß an ihren Sohn Georg Giacomelli zu übertragen. Es ist daher notwendig, Wohnungseigentum an der ob angeführten Liegenschaft zu begründen.

Der Vorentwurf der Auer Bau GmbH (Planungsstand 20.08.2025) liegt dem Vertrag bei, bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./A bezeichnet.

Der Entwurf der proALP ZT-GmbH hinsichtlich der Erlassung eines Bebauungsplanes und der Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 31.10.2025 liegt dem Vertrag bei, bildet ebenfalls einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./B bezeichnet.

Die Grundstückseigentümer und Bauwerber verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich dazu, die durch den Zu- und Umbau entstandene Wohnung im 1. Ober- und Dachgeschoss auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bescheidkonform zu errichten und entsprechend der Widmung zu verwenden, insbesondere

- zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfes, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnis zu verwenden und keine touristische Nutzung vorzunehmen sowie
- keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein entsprechendes Vorkaufsrecht eingeräumt. Dieses Vorkaufsrecht umfasst alle Veräußerungsarten, somit auch Schenkungen und Tauschvorgänge sowie auch Übereignungsgeschäfte von Teilen des vertragsgegenständlichen Grundstückes wie insbesondere Übereignungsgeschäfte im Rahmen einer Parifizierung. Ausdrücklich festgehalten wird, dass auch die Begründung eines Baurechtes nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes als Vorkaufsfall gilt. Dieses Vorkaufsrecht umfasst auch alle Veräußerungsarten von Gesellschaftsanteilen einer Gesellschaft, in deren Eigentum das vertragsgegenständliche Grundstück oder Teile davon steht.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

3.3 ROV Streiter GmbH & Co.KG

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Ansuchen des Herrn Streiter M.. Laut den vorliegenden Unterlagen planen die Grundeigentümer der Bp. .543 die Errichtung eines Personalwohngebäudes auf

der bereits bebauten Liegenschaft. Der darauf bestehende Gasthof Alte Post soll abgetragen werden und an dessen Stelle entsteht ein Mitarbeiterwohnhaus mit 12 Einheiten sowie eine Privatwohnung. Für dieses Bauvorhaben ist die Unterzeichnung eines Raumordnungsvertrages sowie ein Bebauungsplan notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorliegenden Raumordnungsvertrag betreffend das Grundstück Gp. .543 in EZ 1433, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Streiter GmbH & CO.KG, FN 23565f, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Streiter, wie folgt zu genehmigen:

Der gegenständliche Vertrag dient der Erreichung und Umsetzung der Vorgaben und der beispielhaften vorgenannten Ziele der örtlichen Raumordnung. Die Vertragsparteien schließen diesen Raumordnungsvertrag ab, um für das öffentliche Interesse eine geordnete räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der angestrebten Entwicklungsziele, sohin die gesetzes- und vertragskonforme Verwendung des vertragsgegenständlichen Grundstückes samt einem darauf errichteten Gebäude zu gewährleisten.

Es ist sodann beabsichtigt, gemäß der Einreichplanung der Wimreiter & Partner GmbH (Planungsstand 09.10.2025) das bestehende Gebäude auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück abzurechen und ein Wohn- und Personalhaus, bestehend aus

- einer Tiefgarage samt Nebenräumlichkeiten,
- je 6 Personalwohnungen im Erd- und Obergeschoss sowie
- einer Privatwohnung im Dachgeschoss zu errichten.

Die Grundstückseigentümerin und Bauwerberin wird ein diesbezügliches Bauansuchen bei der Gemeinde stellen. Die Einreichplanung der Wimreiter & Partner GmbH (Planungsstand 09.10.2025) liegt dem Vertrag bei, bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./A bezeichnet.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig und hat die Grundstückseigentümerin und Bauwerberin ein entsprechendes Ansuchen bei der Gemeinde gestellt. Der beiliegende Entwurf der proALP ZT-GmbH vom 07.11.2025 hinsichtlich der Erlassung des Bebauungsplanes bildet einen Bestandteil dieses Vertrages und wird mit Beilage ./B bezeichnet.

Die Grundstückseigentümerin und Bauwerberin verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, gegenüber der Gemeinde ausdrücklich und unwiderruflich dazu, den Neubau des Wohn- und Personalhauses auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bescheidkonform zu errichten und entsprechend der Widmung zu verwenden, insbesondere

- die Personalwohnungen zur Deckung des Wohnbedarfes für Personal zu nutzen und
- die Privatwohnung im Dachgeschoss zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfes, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnissen zu nutzen sowie
- keine touristische Nutzung der Wohnungen vorzunehmen und
- keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

Zur Sicherstellung der vertraglichen Pflichten wird der Gemeinde ein entsprechendes Vorkaufsrecht eingeräumt.

Die weiteren im vorliegenden Raumordnungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung Gp. 2313/1 - Falkner A.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 14.11.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2313/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00021), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2313/1 KG 80110 Sölden

rund 333 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-10

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-85: Widmung mit Teilfestlegungen

Sowie

rund 1274 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-17

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-85: Widmung mit Teilfestlegungen

Sowie

Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,79 m ü.A. (laut planlicher Darstellung)

rund 333 m²

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Sowie

Ebene 1 bis EG gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1352,79 m ü.A. (laut planlicher Darstellung)

rund 1274 m²

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Sowie

Ebene 2 ab EG bis OG1 gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,79 m ü.A. bis 1356,11 m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 333 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SPp: Parkplatz

Sowie

Ebene 2 ab EG bis OG1 gilt ab einer absoluten Höhe von 1352,79 m ü.A. bis 1356,11 m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 1274 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SH-1: Lebensmittelmarkt, max. Kundenfläche 600 m², max. zulässige Kundenfläche: 600 m², max. zulässige Kundenfläche für Lebensmittel: 600 m²

Sowie

Ebene 3 ab OG1 gilt ab einer absoluten Höhe von 1356,11 m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 333 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SPp: Parkplatz

Sowie

Ebene 3 ab OG1 gilt ab einer absoluten Höhe von 1356,11 m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 1274 m²

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Widmungsänderung Gp. 5214 - Grüner G.

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Ansuchen des Herrn Grüner G.. Gemäß den vorliegenden Unterlagen plant der Eigentümer der Gp. 5214 die Errichtung einer landwirtschaftlichen Garage auf der gegenständlichen Liegenschaft im Ortsteil Obergurgl. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist dafür notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 02.12.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 5214 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00022), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 5214 KG 80110 Sölden

rund 38 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

Sowie

rund 38 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.3 Widmungsänderung Baulandumlegung Zwieselstein Gp. 4582, 6757/2, 6758/1, 6929, 4587/3, 4588, 4580/3

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Projekt Baulandumlegung Zwieselstein. Das Projekt war einige Zeit in Planung und nun liegt der finale Plan vor. Die neuen Grundverhältnisse und auch die entsprechenden eingebrachten Widmungen mussten berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 05.12.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 4582, 6757/2, 6758/1, 6929, 4587/3, 4588, 4580/3 KG Sölden (Projektnummer 220-2025-00023), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 4580/3 KG 80110 Sölden

rund 368 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

Sowie

rund 127 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 4582 KG 80110 Sölden

rund 191 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 4587/3 KG 80110 Sölden

rund 5 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 4588 KG 80110 Sölden

rund 394 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 6757/2 KG 80110 Sölden

rund 58 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 6758/1 KG 80110 Sölden

rund 334 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 6929 KG 80110 Sölden

rund 6 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Bebauungspläne

5.1 Erlassung des B276 Hof 12 Gp.2305/1 und 2313/1 - Falkner A. und Arnold B.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B276 Hof 12 (betroffene Grundstücke Gpn. 2305/1 und 2313/1) vom 14.11.2025 (Planbezeichnung bp_söl25038.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.2 Erlassung des B275 Zwieselstein 10 Bp. .543 - Streiter M.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B275 Zwieselstein 10 (betroffenes Grundstück: Bp. .543) vom 11.11.2025 (Planbezeichnung bp_söl25040.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.3 Erlassung des B277 Innerwald 6 Gp. 2017/1 und 2017/3 - Auer L.

Vizebürgermeister Riml M. erläutert das Ansuchen von Frau Auer L. Auf der neu gebildeten Gp. 2017/3 im Ortsteil Innerwald soll ein Gebäude zur Deckung ihres eigenen Wohnbedarfs mit einer Privatzimmervermietung an ständig wechselnde Gäste errichtet werden. Die Planunterlagen zeigen ein dreigeschoßiges Gebäude.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler

Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B277 Innerwald 6 (betroffene Grundstücke: Gp. 2017/1 und die neu gebildete Gp. 2017/3) vom 01.12.2025 (Planbezeichnung bp_söl24026.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.4 Erschließungsplan Baulandumlegung Zwieselstein Gp. 4582, 6757/2, 6758/1, 6929, 4587/3, 4588, 4580/3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes nach § 92 TROG 2022 “E2 Zwieselstein 11” – (betroffen Grundstücke Gp. 4582, 4580/1, 4580/3, 4581, 4588 und 6757) vom 05.12.2025 (Planbezeichnung bp_söl20011.mxd) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Dienstbarkeitsvertrag - Fiegl K./Fender K.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet vom bereits genehmigten Neubauprojekt von Herrn Fender K. auf Bp. .1310/1, derzeitige Törggele Stubn. In diesem Zusammenhang gibt es den privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Fender K., „Tauschvertrag Hingabe zweier Grundstücke (Gpn. 3144/1 und 3144/2) gegen Einräumung von Dienstbarkeiten vom 27.07.2021. Die Dienstbarkeit der Gemeinde ist die Abtretung von sieben Parkplätzen auf dem Objekt Freizeitarena.

Im Zuge der aktuellen Tiefgaragenplanung für die Törggele Stubn NEU ergibt sich nun die Situation, dass die Gp. 3143/4 von Frau Fiegl K. der Bp. .1310/1 des Herrn Fender K. für den Zufahrtstunnel eine Dienstbarkeit einräumt, welche mit einem entsprechenden Vertrag vom 31.10.2025 geschlossen wurde. Laut diesem Nachtrag gibt Fender K. einen seiner sieben Parkplätze an Frau Fiegl K. ab. Somit stehen auf dem Objekt „Freizeitarena“ künftig sechs Parkplätze dem Herrn Fender K. als Eigentümer der Gp. 1310 und ein Parkplatz der Frau Fiegl K. als Eigentümerin der Gp. 3143/1 zu.

Dieser Nachtrag wurde mit dem Bauamtsleiter Fiegl F. entsprechend besprochen. Für die Gemeinde ändert sich lediglich der rechtliche Nutzer der zahlenmäßig gleichbleibenden Parkplätze.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Nachtrag zum „Tauschvertrag Hingabe zweier Grundstücke gegen Einräumung von Dienstbarkeiten“ vom 27.07.2021 zu genehmigen.

Laut diesem Nachtrag gibt Fender K. einen seiner sieben Parkplatz an Frau Fiegl K. ab. Somit stehen auf dem Objekt „Freizeitarena“ künftig sechs Parkplätze dem Herrn Fender K. als Eigentümer der Gp. 1310/1 und ein Parkplatz der Frau Fiegl K. als Eigentümerin der Gp. 3143/1 zu.

6.2 Genehmigung Vermessungsurkunde - Auer L.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet vom Projekt der Auer L.. Im Zuge dieses Projektes erfolgt eine Abtretung von 10m² aus der Gp. 2017/1 in das Gp. 6709 Öffentliches Gut (Wege).

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung Floriani vom 26.05.2025, GZ.: 4530C, im Bereich der Gste. 2017/1 und 6709, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 10 m² wird aus GST 2017/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6709 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6.3 Vorkaufsrecht Alpenländische - Schöpf M.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet vom Verkauf der Wohnung TOP 04 im Objekt der Alpenländischen im Bereich Obergurgl auf Gp. 5173/16 EZ 1688 KG Sölden. Käufer ist der bisherige Mieter Schöpf M. Die Gemeinde Sölden sollte auf ihr eingetragenes Vorkaufsrecht verzichten. Der neue Eigentümer Schöpf M. räumt der Gemeinde Sölden wiederum ein Vorkaufsrecht ein.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Zustimmung zum Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH, FN 33828 y, Viktor-Dankl-Straße 6, 6020 Innsbruck, sowie dem Käufer Herrn Michael Schöpf, geb. 7.6.1989, Seenplattenweg 2b, 6456 Obergurgl zu genehmigen.

In Übereinstimmung mit den zum TWFG ergangenen Richtlinien räumt daher die Käuferseite der Gemeinde Sölden an den von ihr zu erwerbenden 94/1278 Anteilen samt damit untrennbar verbundenem Wohnungseigentum an der Wohnung Top 04, und an den 7/1278 Anteilen, untrennbar verbunden mit dem Wohnungseigentum am TG-Einstellplatz Top TG 09, jeweils in der EZ 1688 KG 80110 Sölden, das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB auf die Dauer von 25 (fünfundzwanzig) Jahren, gerechnet ab Erwerb des Wohnungseigentums an der Wohnung und Abstellplatz, ein.

Das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Sölden wird grundbücherlich im Nachrang zum gesetzlichen Vorkaufsrecht gemäß § 1Sg WGG (Vertragspunkt V.) eingetragen.

6.4 Vorkaufsrecht Zwieselstein

Vizebürgermeister Riml M. berichtet vom Schreiben des Notars Platter, wonach die beiden Kinder des Plörer C. zwei Personaleinheiten der Bäckelar Wirt GmbH&CoKG in Zwieselstein EZ 693 kaufen möchten. Die Gemeinde Sölden hat bei diesem Projekt ein Vorkaufsrecht. Der Raumordnungsvertrag sieht vor, dass hier lediglich gewerbliche Unternehmen Einheiten erwerben können. Zur Klärung des Sachverhaltes sollte dieser Punkt von der Tagesordnung genommen werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Punkt 6.4 von der Tagesordnung zu nehmen.

7 Wohnungsansuchen

Gemeinderat Fender M. berichtet aus der Sozialausschusssitzung vom 02.12.2025 und erläutert die einzelnen Ansuchen sowie die Empfehlungen des Ausschusses.

7.1 Gurglerstraße 104 - Bausch F.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Herrn Bausch Frederick stattzugeben und ihm die Wohnung K2 in der Gurglerstraße 104 zu den üblichen Konditionen zu vermieten. Mietbeginn ist der 01.01.2026.

7.2 Kaisers 3 - Andrei M.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Herrn Marius Catalin Andrei stattzugeben und ihm die Wohnung TOP E09 in der Wohnanlage Kaisers 3 zu vermieten.

7.3 Wohnungsübergabe Schönfeldweg 7 - Zöchling V. und Zöchling S.

Gemeinderat Fender M. berichtet vom Wohnungsansuchen der Frau Zöchling Verena. Sie hat eine gültige Zusage für die Wohnung TOP E10 in der Anlage Kaisers 3, würde jedoch die freiwerdende Wohnung ihres Bruders, TOP 4 in der Anlage Kaisers 2, bevorzugen. Dafür müsste sie die Wohnung TOP E10 zurücklegen.

Die Neue Heimat Tirol ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Stornierung der Wohnung TOP E10 für Frau Zöchling V. zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Antrag von Frau Zöchling V. stattzugeben. Sie kann die zugesagte Wohnung E10 in Kaisers 3 zurückgeben und die Wohnung ihres Bruders TOP 4 in Kaisers 2 übernehmen.

7.4 Überarbeitung Wohnungsvergabekriterien

Gemeinderat Fender M. berichtet über die Überarbeitung der Wohnungsvergabekriterien, welche mit Mag. Kirchbner M. von der Kanzlei Lang besprochen wurden. Dabei sollen die Kriterien dahingehend

ergänzt werden, dass jedes Ansuchen individuell für sich zu betrachten ist und besondere Fälle auch besonders behandelt werden.

Die neuen Kriterien sollten den Anspruch auf eine Wohnung und damit die Mitarbeiterrekrutierung erleichtern. Durch den Beschäftigungsnachweis der Sozialversicherungen kann überprüft werden, ob der Wohnungswerber für den Arbeitsmarkt in der Gemeinde Sölden in den letzten 7 bis 10 Jahren zur Verfügung stand und die Chance dafür in Zukunft weiterhin besteht.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Wohnungsvergabekriterien wie folgt zu ergänzen:

Jedes Ansuchen ist individuell für sich zu betrachten. In besonders gelagerten Fällen kann im öffentlichen Interesse, aus rechtlichen, sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen von den Vergabekriterien oder einzelnen Bestimmungen durch einen Gemeinderatsbeschluss abgegangen werden.

Der Gemeinderat muss sodann den Fall als besonders gelagert anerkennen und beschließen, dass von den Vergabekriterien oder einzelnen Bestimmungen abgegangen wird.

8 Stellplatzansuchen

Gemeinderat Fender M. berichtet aus der Sozialausschusssitzung vom 02.12.2025 und erläutert die einzelnen Ansuchen sowie die Empfehlungen des Ausschusses. Hier geht es um einen Tiefgaragenstellplatz, vier Flächenmieten und den Parkraum östlich des alten Schießstandes.

8.1 Sozialzentrum - Lancau M.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Stellplatzansuchen der Frau Lancau M. stattzugeben. Sie ist Mieterin der Wohnung TOP 1 in der Granbichlstraße und erhält den Stellplatz Nr. 201 im Sozialzentrum zu den üblichen Konditionen.

8.2 Granbichlstraße Gp. 3721/16 - Fiegl S. und Holzknecht B.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet von den Ansuchen von Frau Holzknecht B. und Herrn Fiegl S. um mietweise Überlassung einer Parkfläche auf Gp. 3721/16 im Bereich der Granbichlstraße östlich des alten Schießstandes. Nach einem Lokalausweis mit beiden Antragstellern kann die verfügbare Fläche aufgeteilt werden.

Gemeinderat Gstrein A. berichtet von der positiven Beurteilung durch den untergeordneten Agrarausschuss.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Stellplatzansuchen der Frau Holzknecht B. und des Herrn Fiegl S. um mietweise Überlassung von zwei Parkflächen auf der Gp. 3721/16 in Granbichl stattzugeben.

In der Abbildung sind die Flächen grob skizziert. Nach der genauen Vermessung beginnt das Mietverhältnis rückwirkend mit 01.12.2025. Ein entsprechender Vertrag ist aufzusetzen.



8.3 Kirchfeldweg 6 Gp. 7071 - Leiter P.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Stellplatzansuchen der Frau Leiter P. um mietweise Überlassung einer Parkfläche auf der Gp. 7071 stattzugeben. Der Stellplatz misst 6m x 2,3m und ist vom Mieter auszuweisen. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2026.

8.4 Sandstraße Gp. 733/1 - Karlinger M.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Stellplatzansuchen des Herrn Karlinger M. um mietweise Überlassung von zwei asphaltierten Parkflächen auf der Gp. 733/1 stattzugeben. Hierbei handelt es sich um jene Stellplätze, welche bisher von Brigitte Schöpf KEG gemietet wurden. Die Stellplätze messen je 5m x 2,3m und sind vom Mieter auszuweisen. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.12.2025.

8.5 Kühtrainstraße Gp. 4532/3 - Ötzterer Verkehrsgesellschaft mbH

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Stellplatzansuchen der Öztaler Verkehrsgelellschaft mbH um mietweise Überlassung von zwei Parkflächen auf der Gp. 4532/3 in Zwieselstein stattzugeben. Die Stellplätze messen je 6m x 2,3m und sind vom Mieter auszuweisen. Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2026.

8.6 Panoramastraße Gp. 7023 - Fender R.

GR Fender M. berichtet vom Stellplatzansuchen des Herrn Fender R. auf einer Teilfläche der Gp. 7023 im Bereich Grünwald.

GR Gstrein A. teilt dazu mit, dass es sich hierbei um eine Agrarfläche handelt und sich entsprechend erst der untergeordnete Agrarausschuss damit befassen muss.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt 8.6 von der Tagesordnung zu nehmen und zu vertagen.

9 Verordnungen

Bürgermeister Schöpf E. erläutert die schrittweise Aktualisierung der Gemeindeverordnungen. Die seit Juli 2025 verpflichtende Einspielung der Verordnungen in das digitale Rechtsinformationssystem (RIS) macht dies notwendig.

9.1 Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Verordnung „Friedhofsbenützungsgebührenverordnung“, wie im Anhang unter TOP 9.1 angeführt, zu erlassen.

9.2 Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Verordnung „Abfallgebührenverordnung“, wie im Anhang unter TOP 9.2 angeführt, zu erlassen.

9.3 Kanalbenützungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Verordnung „Kanalbenützungsgebührenverordnung“, wie im Anhang unter TOP 9.3 angeführt, zu erlassen.

9.4 Wasserbenützungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Verordnung „Wasserbenützungsgebührenverordnung“, wie im Anhang unter TOP 9.4 angeführt, zu erlassen.

9.5 Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Verordnung „Wasserleitungsordnung“, wie im Anhang unter TOP 9.5 angeführt, zu erlassen.

9.6 Hundesteuerverordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Verordnung „Hundesteuerverordnung“, wie im Anhang unter TOP 9.6 angeführt, zu erlassen.

10 Privatrechtliche Entgelte: Starkverschmutzer - Bauwasser

GR Fender M. erläutert die Starkverschmutzerzuschläge in Gastronomiebetrieben. Da künftig mehrere entsprechende Fälle auftreten werden, sollten diese Tarife durch einen Gemeinderatsbeschluss festgehalten werden. Ebenso ist der Tarif für Bauwasser (Wassernutzung ohne Objekt) vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Starkverschmutzerzuschläge und den Tarif für Bauwasser ab 01.01.2026 wie folgt festzulegen:

Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider

(aufgrund des K-Wert 86,8 €/EW-spezifische Betriebskosten)

Nenngröße	NG-Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K*21	1 822,80 €
4	K*42	3 645,60 €
6	K*63	5 468,40 €
8	K*84	7 291,20 €
10	K*105	9 114,00 €

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war.

Starkverschmutzerzuschlag Mineralölabscheider

(aufgrund des K-Wert 86,8 €/EW-spezifische Betriebskosten)

Nenngroße	NG-Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K*42	3 645,60 €
4	K*84	7 291,20 €
6	K*128	10 936,80 €
8	K*168	14 582,40 €
10	K*210	18 228,00 €

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngroße des Minearlölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNROM EN 858-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem keine Entsorgung des Minearlölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Mineralölabscheider vorhanden war.

Starkverschmutzerzuschlag bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen

Die Gemeinde Sölden verrechnet einen Starkverschmutzerzuschlag für Betriebe, welche die im Entsorgungsvertrag definierten Bedingungen nicht einhalten. Werden die im Entsorgungsvertrag vereinbarten Bedingungen (z.B. Fremdüberwachungen des Abwassers, Entsorgung von Schlammfang, Entsorgung der wassergefährlichen Stoffe usw.) nicht eingehalten so wird der niedrigste Starkverschmutzerzuschlag im Gastronomiebetrieb (Fettabscheider NG 2) verrechnet.

Starkverschmutzerzuschlag bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen: 1.822,80 €

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem die Vertragsbedingungen nicht eingehalten wurden.

Bauwasser - kein Objekt vorhanden

Der Wasserzins beträgt € 1,20 pro m³ bezogenem Wasser und versteht sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

11 Tarifänderung Feuerwehr

Bürgermeister Schöpf E. zeigt die Entwicklung der Fehl- und Täuschungsalarme, welche trotz der relativ hohen Kosten immer noch zunehmen.

Vizebürgermeister Riml M. berichtet von der Beschlussfassung vom 17.12.2024, als die Übernahme der Tarife des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes beschlossen wurde. In diesem Tagesordnungspunkt geht es um die Valorisierung der im Anhang angeführten Tarifposten. Abgesehen von den Tarifen, ist aus dieser Tarifordnung auch das Aufgabenfeld der Feuerwehren zu sehen.

Ausgenommen von der Tarifanpassung sind die Fehl- und Täuschungsalarme, welche der Gemeinderat am 17.12.2024 höher angesetzt und beschlossen hat. Diese Tarife bleiben gleich.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Übernahme der Tarifordnung des Österreichischen

Bundesfeuerwehrverbandes, im Anhang unter TOP 11, mit 01.01.2026 zu genehmigen. Ausgenommen davon sind die Fehl- und Täuschungsalarme.

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1 Neuer Rauchfangkehrer

Bürgermeister Schöpf E. berichtet von den erfolgreichen Bemühungen einen Rauchfangkehrer für die Gemeinde Sölden zu installieren. Gemeinsam mit der Innung haben sich sechs Rauchfangkehrer-Meister aus dem Tiroler Oberland entschlossen, diverse Dienste rund um Brandschutz, Umweltschutz und sichere Heiztechnik anzubieten und durchzuführen. Ein entsprechender Postwurf zur Information der Bevölkerung ist unterwegs.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Ende: 19:12 Uhr

Für das Protokoll:

Mag. Wolfgang Santer e.h.

Der Vorsitzende:

Mag. Ernst Schöpf e.h.

Gemeinderat

Andreas Gstrein e.h.

Gemeinderat

Marco Arnold e.h.

Verordnungsblatt für die
Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025	Kundgemacht am 17.Dezember 2025
23.	Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

23. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- Die Gemeinde Sölden erhebt Friedhofsgebühren in Form von
- a) Einmaligen Graberrichtungsgebühren (Zuweisung einer Grabstätte),
 - b) Jährliche Grabbenutzungsgebühren pro Grabstätte,
 - c) Einmalige Beerdigungsgebühren (Graböffnung & Grabschließung) und
 - d) Leichenhallengebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Graberrichtungsgebühr und der Grabbenutzungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Für das Kalenderjahr, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ist keine jährliche laufende Grabbenutzungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für jenes Jahr, indem eine Grabstätte oder sonstige Friedhofseinrichtung ein weiteres Mal besetzt wird.

§ 3

Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühren (Zuweisung einer/s Grabstätte/Urnengrabes)

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in Euro
a) ein Einzelgrab	120,- Euro
b) ein Doppelgrab	240,- Euro
c) ein Urnengrab (Nische)	120,- Euro
d) Sternenkindergrab (Metallstern)	60,- Euro

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Graberrichtungsgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde. Dies gilt nicht bei Neubelegung einer Grabstätte.

§ 4

Höhe der jährlichen laufenden Grabbenutzungsgebühr

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in Euro
a) ein Einzelgrab	35,- Euro
b) ein Doppelgrab	70,- Euro
c) ein Urnengrab (Nische)	35,- Euro
d) ab dem 20. Benützungsjahr	70,- Euro/ Doppelgrab 140,- Euro
e) ab dem 30. Benützungsjahr	105,- Euro/ Doppelgrab 210,- Euro

f) ab dem 40. Benützungsjahr	140,- Euro/ Doppelgrab 280,- Euro
g) ab dem 50. Benützungsjahr	175,- Euro/ Doppelgrab 350,- Euro

Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 5

Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung)

Tätigkeit	Einmalige Beerdigungsgebühr / Euro
a) Graböffnung/Grabschließung (Einzelgrab) d. die Gemeindearbeiter	700,- Euro
b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	120,- Euro
c) Graböffnung/Kindergrab/Kinderfriedhof	350,- Euro
d) Graböffnung Sternenkindergrab	60,- Euro
e) Auflösung einer Grabstätte/Urnenische	55,- Euro

§ 6

Höhe der Leichenhallengebühren

Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr 55,-.

§ 7

Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 700,- Euro

§ 8

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.10.2024, kundgemacht vom 13.11.2024 bis 28.11.2024 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

18. Abfallgebührenverordnung

18. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Sölden erhebt für die Benützung der Recyclingstraße und der Verladestationshalle (Abwurfshacht-Schredder) sowie für die Entsorgung von Bio- und sonstigen Abfällen und für die Abfallberatung Abfallgebühren als Baukostenbeiträge, als Grundgebühr und als weitere Gebühr. Dazu wird festgehalten, dass die Recyclingstraße und die Verladestationshalle (Abwurfshacht-Schredder) bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits von der Gemeinde bereitgestellt wurden und von jedem Grundstücks- oder Gebäudenutzer in der Gemeinde Sölden genutzt werden können.

§ 2

Baukostenbeiträge

(1) Als Baukostenbeiträge werden einmalig die in Abs 8 und 9 je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) festgesetzten Beträge pro m³ der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs auf einem im Gebiet der Gemeinde Sölden gelegenen Grundstück baurechtlich bewilligten Baumassee eines Gebäudes nach § 2 Abs 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl 58/2011, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 3/2024 eingehoben. Liegt bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück oder bei im Bau befindlichen Gebäuden keine Baubewilligung vor, aus der sich die nach Bauvollendung voraussichtlich entstehende Baumassee ergibt, ist die tatsächlich errichtete Baumassee eines Gebäudes für die Berechnung der Baukostenbeiträge maßgeblich. Als tatsächlich errichtete Baumassee gilt die in m² auszudrückende überbaute Fläche multipliziert mit 3,5 für jedes sich zumindest bereits im Bau befindliche Stockwerk, zumindest aber das in m³ auszudrückende Volumen der ausgehobenen Baugrube. Soweit in dieser Verordnung im Folgenden auf die Baumassee Bezug genommen wird, gelten für deren Berechnung die Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Zur Bemessung der Gebühren werden die Gebäude und Grundstücke in folgende auf den jeweiligen Verwendungszweck der Gebäude und Grundstücke abstellende Gruppen eingeteilt, wobei der bewilligte oder mangels eines solchen der sich aus der Art und Lage des Gebäudes ergebende Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs maßgeblich ist:

a) Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden, sowie gastgewerblich genutzte Gebäude, wenn darin höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden;

b) Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden;

c) Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere aber nicht ausschließlich also Gebäude, in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt werden: Campingplatzvermieter, Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergleichen, Ärzte, Labore, Cafés, Café-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdien, Gast- und Schankgewerbebetriebe auch ohne Beherbergung von Gästen (Gassen Schänken, Imbissstuben,

Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurants, Stehbierhallen), Kuranstalten, Sanatorien, Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel, Fotografenateliers, Tankstellen und Servicestationen, Bierdepots, Getränkeherstellung, Konditoreien (auch ohne Kaffeeausschank), Schwimmbadbetriebe, Spirituosenhandel, Taxi- und Mietwagengewerbe, Weinhandel, Chemische Reinigungen und Wäschereien, Drogeriehandel, Fleischhauer, Selcher, Garagenvermietung, Lebens- und Genussmittelhandel, Maler, Anstreicher, Lackierer, Molkereien, Käsereien, Putzmittelhandel, Schlosser, Spengler, Waschmittelhandel, Brennstoffhandel, Dampf-, Wannen- und Saunabäder, Farbwarenhandel, Felle- und Häutehandel, Frächtereien und Speditionen sowie Futter- und Düngemittelhandel.

Im Bau befindliche Bauwerke werden dem in der maßgeblichen Baubewilligung genannten, mangels einer solchen, dem sich aus der Art und Lage des (künftigen) Bauwerkes ergebenden Verwendungszweck und folglich der maßgeblichen Gruppe iSd lit a bis c zugeordnet.

(3) Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind folgende Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht zu berücksichtigen:

- a) Scheunen, Tennen, Stadel, Silos und Fahrsilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnel;
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser bis zu einer überdeckten Fläche von 15 m² und einer Höhe von 2,80 m und
- c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen; nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Die Baumasse von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zur Zahlung von Baukostenbeiträgen oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasse nachträglich bspw durch eine Änderung des Verwendungszweckes oder durch bauliche Maßnahmen ganz oder teilweise weg, ist die Baumasse aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen und gilt die Differenz zwischen der den bisher vorgeschriebenen und bezahlten Baukostenbeiträgen zugrunde gelegten Baumasse und der neu berechneten Baumasse als Erhöhung der Baumasse.

(6) Erfolgt nach erstmaliger Vorschreibung von Baukostenbeiträgen für ein Grundstück auf diesem Grundstück eine Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch Maßnahmen gemäß Abs 5, so wird zur Bemessung der vorzuschreibenden Baukostenbeiträge nur jener Teil der Baumasse berücksichtigt, der nicht bereits in der Vergangenheit als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung von Baukostenbeiträgen für dieses Grundstück gedient hat.

Erfolgt nach erstmaliger Vorschreibung von Baukostenbeiträgen für ein Grundstück eine Änderung des für die Gruppeneinstufung gemäß Abs 2 maßgeblichen Verwendungszweckes, so sind die Baukostenbeiträge unter Zugrundelegung der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen. Sofern die bisher vorgeschriebenen Baukostenbeiträge bezahlt wurden, sind die aufgrund dieser Änderung des Verwendungszweckes zu entrichtenden Baukostenbeiträge in der Höhe der Differenz zwischen den gemäß Abs 8 und Abs 9 für den neuen Verwendungszweck vorzuschreibenden Baukostenbeiträgen und den Baukostenbeiträgen festzusetzen, die gemäß Abs 8 und Abs 9 für den bisherigen Verwendungszweck vorzuschreiben wären.

Sollten sich aus der Änderung des Verwendungszweckes geringere als die bereits für dieses Grundstück vorgeschriebenen Baukostenbeiträge errechnen oder sollte die Baumasse eines Gebäudes, für das bereits Baukostenbeiträge vorgeschrieben wurden, nachträglich verringert werden, erfolgt keine Rückzahlung der Baukostenbeiträge und keine Herabsetzung einer Vorschreibung derselben.

(7) War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung von bereits bezahlten Baukostenbeiträgen, so ist die den bereits vorgeschriebenen und bezahlten Baukostenbeiträgen zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage bei Wiederaufbau oder Wiedererrichtung des Gebäudes in Abzug zu bringen. Im Falle von Grundstücksänderungen sind für ein abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude vorgeschriebene und bezahlte Baukostenbeiträge jenen Grundstücksflächen zuzuordnen, auf denen sich das abgebrochene oder zerstörte Gebäude befunden hat.

(8) Der Baukostenteilbeitrag I beträgt für

- a) Gebäude der Gruppe I: € 0,63 pro m³ Baumasse;
- b) Gebäude der Gruppe II: € 0,77 pro m³ Baumasse;
- c) Gebäude der Gruppe III: € 0,88 pro m³ Baumasse.

- (9) Der Baukostenteilbeitrag 2 beträgt für
- a) Gebäude der Gruppe I: € 0,63 pro m³ Baumasse;
 - b) Gebäude der Gruppe II: € 0,77 pro m³ Baumasse;
 - c) Gebäude der Gruppe III: € 0,88 pro m³ Baumasse.

Der Baukostenteilbeitrag 2 verringert sich an jedem 1. Jänner, erstmalig am 1. Jänner 2001, um 2 %. In welchem Ausmaß diese Verringerung zum Tragen kommt, hängt davon ab, wann der betreffende Anspruch der Gemeinde Sölden auf Zahlung des Baukostenteilbeitrages 2 entsteht (Abs 10).

(10) Der Gebührenanspruch für die Baukostenbeiträge entsteht bei erstmaliger Inanspruchnahme der in § 1 Abs 1 genannten Anlagen durch einen Eigentümer oder Nutzer eines in der Gemeinde Sölden gelegenen Grundstückes oder Gebäudes oder Baurechts. Voraussetzung für die nachfolgenden Fälle des Entstehens des Gebührenanspruchs für die Baukostenbeiträge ist, dass eine der in § 1 Abs 1 genannten Anlagen von einem Eigentümer oder Nutzer eines in der Gemeinde Sölden gelegenen Grundstückes oder Gebäudes oder Baurechts erstmals in Anspruch genommen wurde.

Der Gebührenanspruch für die Baukostenbeiträge entsteht ferner mit Beginn der Errichtung eines Gebäudes auf dem betreffenden Grundstück der Gemeinde Sölden, ferner mit jeder Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch eine sonstige bauliche Maßnahme. Der Gebührenanspruch für die Baukostenbeiträge im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden entsteht mit der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes. Im Zweifel gilt die Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung der Änderung des Verwendungszweckes als Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes. Sofern nach Beginn einer Baumaßnahme oder nach tatsächlicher Änderung des Verwendungszweckes eine Bewilligung der Maßnahme oder eine Änderung dieser Bewilligung erfolgt, entsteht der Gebührenanspruch für die Baukostenbeiträge ferner mit Rechtskraft der betreffenden Bewilligung.

(11) Sollte sich nach Entstehen des Gebührenanspruchs herausstellen, dass die bewilligte Baumasse nicht oder nicht zur Gänze durch Baumaßnahmen ausgenützt wurde, sind die für die nicht hergestellte Baumasse eingehobenen Baukostenbeiträge von der Gemeinde Sölden nach Maßgabe einer korrigierten Vorschreibung ohne Zinsen zurückzuzahlen, wenn die diesbezügliche Baubewilligung ganz oder teilweise erloscht. Die Rückzahlung hat an diejenigen Personen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, für das die Baukostenbeiträge vorgeschrieben worden waren. Wenn zurück zu zahlende Baukostenbeiträge von Bauberechtigten oder Superädifikatseigentümern bezahlt wurden, so sind die Rückzahlungen an diejenigen zu leisten, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Bauberechtigte eingetragen waren oder die nachweisen, zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung Eigentümer des Superädifikats gewesen zu sein. Mehreren Eigentümern werden die Baukostenteilbeiträge im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zurückbezahlt. Wurde der Gemeinde Sölden nicht zweifelsfrei nachgewiesen, welche Personen zu welchen Anteilen Miteigentümer waren, ist die Zahlung an alle nachgewiesenen Miteigentümer zu gleichen Teilen zu leisten. Nach diesem Absatz zurückbezahlte oder zurückzubehaltende Baukostenbeiträge gelten nicht als bisher vorgeschriebene und bezahlte Baukostenbeiträge iS der Absätze 5 bis 7.

(12) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung (zB Um-, Zu- und Aufbauten), jede Änderung des Verwendungszweckes eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes sowie sonstige Umstände, die sich auf die Gebührenpflicht auswirken könnten, unverzüglich der Gemeinde Sölden schriftlich zu melden.

(13) Die vorgeschriebenen Baukostenbeiträge sind einen Monat nach der Vorschreibung fällig.

(14) Die in Abs 8 und 9 genannten Beträge für die Baukostenbeiträge verstehen sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(15) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBI. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

§ 3

Grundgebühr

(1) Als Grundgebühr wird einmal in jedem Kalenderjahr der in Abs 4 je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe iS des § 2 Abs 2) festgesetzte Betrag pro m³ der Baumasse iS des § 2 Abs 1 eingehoben.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr sind folgende Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht zu berücksichtigen:

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnel;
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser und
- c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet wurden (kein Mauerwerk); nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(3) Die Baumasse von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(4) Erfolgt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder sonst eine Änderung, die sich auf die Gebührenberechnung auswirkt (bspw. Neubau, Zubau, Umbau, Anbau), oder fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Grundgebühr oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasse ganz oder teilweise weg, ist dies dem Gemeindeamt der Gemeinde Sölden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände werden mit Rechtskraft der Baubewilligung, spätestens aber mit Beginn der tatsächlichen Durchführung wirksam.

(5) Der als Grundgebühr iS des Abs 1 festgesetzte Betrag beträgt für

- a) Gebäude der Gruppe I: € 0,11 pro m³ Baumasse;
- b) Gebäude der Gruppe II: € 0,17 pro m³ Baumasse;
- c) Gebäude oder Grundstücke der Gruppe III: € 0,22 pro m³ Baumasse.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit der erstmaligen Benützung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres sowie mit Beginn der tatsächlichen Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs 4, im Zweifel mit Rechtskraft der für die Maßnahme nach Abs 4 maßgeblichen Baubewilligung.

(7) Die Grundgebühr wird einmal im Kalenderjahr eingehoben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung fällig. Sollte unterjährig eine Maßnahme nach Abs 4 erfolgen und somit ein weiterer Gebührenanspruch der Gemeinde Sölden nach Abs 6 letzter Fall entstehen, wird einmalig ein weiteres Mal im Kalenderjahr eine Grundgebühr im Ausmaß der durch die Änderung der Verhältnisse bedingten Erhöhung des Gebührenanspruchs eingehoben. Sollte sich aus der Änderung des Verwendungszweckes oder der Verringerung der Baumasse geringere als die bereits für dieses Grundstück und Kalenderjahr vorgeschriebene und bezahlte Grundgebühr ergeben, erfolgt keine Rückzahlung und keine Herabsetzung einer Vorschreibung der Grundgebühr für das bereits begonnene Kalenderjahr.

(8) Die in Abs 5 genannten Beträge für die Grundgebühr verstehen sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(9) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBI. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die weiteren Gebühren setzen sich zusammen aus

- a) der Restmüllgebühr,
- b) der Biomüllgebühr,
- c) der Baurestmassengebühr,

- d) der Gebühr für erleichtert wiederverwendbaren Bauschutt und
- e) der Gebühr für tierische Nebenprodukte.

(2) Die Restmüllgebühr wird quartalsmäßig abgerechnet. Die Restmüllgebühr beträgt € 0,42 je Kilogramm des in der Mülldeponie Sölden tatsächlich übernommenen Restmülls, mindestens jedoch € 19,19 pro Quartal, selbst wenn kein Restmüll an die Mülldeponie Sölden übergeben wird, es sei denn, der Abgabepflichtige kann nachweisen, dass im betreffenden Quartal tatsächlich weniger Restmüll angefallen ist als die Mindestmenge von 45,69 kg (bspw. weil das Gebäude im betreffenden Quartal unbewohnt war).

(3) Die Biomüllgebühr wird quartalsmäßig abgerechnet. Die Biomüllgebühr beträgt € 0,36 je Kilogramm des tatsächlich übernommenen Biomülls.

(4) Als „Baurestmasse“ iS dieser Gebührenordnung gelten nur folgende Stoffe iS der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020: Holzasche (31306), Strohasche (31306), Bauschutt, nicht gefährlich, nicht kontaminiert (31409, nicht jedoch 31409 77g), Gips und Rigips (314228), Bitumen- Asphalt (54912), Mineralfaser (31416), Straßenkehricht (91501), Schamotte (31414), Straßenaufbruch (31410) und Aushubmaterial (31411-29).

Die Baurestmassengebühr wird quartalsmäßig abgerechnet. Die Baurestmassengebühr beträgt € 0,10 je Kilogramm der tatsächlich übernommenen Baurestmasse. Eine allfällige Altlastensanierungsgebühr ist in diesem Betrag bereits inkludiert.

(5) Als „erleichtert wiederverwendbarer Bauschutt“ iS dieser Gebührenverordnung gelten nur folgende Materialien: Fliesen, Ziegel, Beton, Porzellan und Estrich. „Erleichtert wiederverwendbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Materialien nach Zerkleinerung als Hinterfüllmaterial verwendet werden dürfen. Die Gebühr für erleichtert wiederverwendbaren Bauschutt wird quartalsmäßig abgerechnet. Sie beträgt € 0,05 je Kilogramm des tatsächlich übernommenen erleichtert wiederverwendbaren Bauschutts. Eine allfällige Altlastensanierungsgebühr ist in diesem Betrag bereits inkludiert.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (SRM-Produkte der Kategorien 1, 2 und 3 nach den Art 8, 9 und 10 der Verordnung [EG] Nr. 1069/2009) beträgt € 0,59 pro Kilogramm der tatsächlich übernommenen tierischen Nebenprodukte.

(7) Der jeweilige Anspruch auf die weiteren Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen. Wird in einem Quartal weniger Restmüll an die Mülldeponie Sölden übergeben als 45,69 kg, entsteht der Mindestrestmüllgebührenanspruch zum Ende des betreffenden Quartals.

(8) Die weiteren Gebühren sind jeweils mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

(9) Die genannten Gebührenbeträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Baukostenbeiträge, der Grundgebühr sowie der weiteren Gebühr sind die jeweiligen zum Zeitpunkt des Entstehens des jeweiligen Gebührenanspruchs im Grundbuch als Eigentümer des Grundstückes, für das die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und/oder die Abfallberatung genutzt wurden, eingetragenen Personen.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist auch derjenige Schuldner der Abfallgebühren, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs Eigentümer des Bauwerkes war, für das die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und/oder die Abfallberatung genutzt wurden.

Ist auf dem Grundstück, für das die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und/oder die Abfallberatung genutzt wurden, ein Baurecht eingeräumt, so schuldet auch der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch eingetragene Bauberechtigte die Abfallgebühren.

Mehrere Gebührensschuldner, Miteigentümer sowie Mitbauberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

(2) Gemäß § 6 Abs 3 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024 haftet für die Abfallgebühren samt Nebengebühren auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), für welche die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung

bereitgestellt werden, ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses Pfandrecht haftet sowohl auf dem Grundstück als auch auf dem Bauwerk und dem Baurecht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und gilt für alle Gebühren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entstanden sind. Die Abfallgebührenverordnung vom 18.12.2018, zuletzt geändert am 24.10.2023, kundgemacht vom 09.11.2023 bis 23.11.2023 ist – soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist – auf Abgaben, die nach dem 31.12.2025 entstanden sind, nicht mehr anzuwenden.

(2) Baukostenbeiträge, die nach früheren Müllgebührenordnungen oder Abfallgebührenverordnungen der Gemeinde Sölden für ein in der Gemeinde Sölden gelegenes Grundstück vorgeschrieben wurden, gelten – wenn sie auch bezahlt und nicht zurückbezahlt wurden – als Baukostenbeiträge iS dieser Verordnung, die im Sinne des § 2 Abs 4 bis 6 und Abs 11 dieser Verordnung im Falle einer Erhöhung der Baumasse oder der Änderung des Verwendungszweckes, der Wiedererrichtung eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder des Erlöschens einer nicht (zur Gänze) konsumierten Baubewilligung zu berücksichtigen sind.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

19.

Kanalbenützungsgebührenverordnung

19. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten dieser Anlage erhebt die Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden sowie für jede Erhöhung der Baumasse eines Gebäudes auf einem angeschlossenen Grundstück, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau, sowie für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf einem angeschlossenen Grundstück jeweils eine einmalige Anschlussgebühr und für die laufende Benützung der Anlage eine laufende Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Fall der Errichtung oder Erweiterung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage oder der Erneuerung von Anlageteilen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr iSd § 3 vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Als Anschlussgebühr wird der in Abs 8 je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) festgesetzte Betrag pro m³ der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs auf einem angeschlossenen Grundstück baurechtlich bewilligten Baumasse eines Gebäudes nach § 2 Abs 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl 58/2011, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 3/2024 (nachstehend kurz: Baumasse) eingehoben.

Liegt bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück oder bei im Bau befindlichen Gebäuden keine Baubewilligung vor, aus der sich die nach Bauvollendung voraussichtlich entstehende Baumasse ergibt, ist die tatsächlich errichtete Baumasse eines Gebäudes für die Berechnung der Anschlussgebühren maßgeblich. Als tatsächlich errichtete Baumasse gilt die in m² auszudrückende überbaute Fläche multipliziert mit 3,5 für jedes sich zumindest bereits im Bau befindliche Stockwerk, zumindest aber das in m³ auszudrückende Volumen der ausgehobenen Baugrube. Soweit in dieser Verordnung im Folgenden auf die Baumasse Bezug genommen wird, gelten für deren Berechnung die Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Zur Bemessung der Anschlussgebühr werden die Gebäude und Grundstücke in folgende auf den jeweiligen Verwendungszweck der Gebäude und Grundstücke abstellende Gruppen eingeteilt, wobei der bewilligte oder mangels eines solchen der sich aus der Art und Lage des Gebäudes ergebende Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs maßgeblich ist:

a) Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden, sowie gastgewerblich genutzte Gebäude, wenn darin höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden;

b) Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden;

c) Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere aber nicht ausschließlich also Gebäude, in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt werden: Campingplatzvermieter, Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergleichen, Ärzte, Labore, Cafés, Café-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdielen, Gast- und Schankgewerbebetriebe auch ohne Beherbergung von Gästen (Gassen Schänken, Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurants, Stehbierhallen), Kuranstalten, Sanatorien, Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel, Fotografenateliers, Tankstellen und Servicestationen, Bierdepots, Getränkeherstellung, Konditoreien (auch ohne Kaffeeausschank), Schwimmbadbetriebe, Spirituosenhandel, Taxi- und Mietwagengewerbe, Weinhandel, Chemische Reinigungen und Wäschereien, Drogeriehandel, Fleischhauer, Selcher, Garagenvermietung, Lebens- und Genussmittelhandel, Maler, Anstreicher, Lackierer, Molkereien, Käsereien, Putzmittelhandel, Schlosser, Spengler, Waschmittelhandel, Brennstoffhandel, Dampf-, Wannen- und Saunabäder, Farbwarenhandel, Felle- und Häutehandel, Frähtereien und Speditionen sowie Futter- und Düngemittelhandel.

(3) Bei der Berechnung der Anschlussgebühr sind folgende Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht zu berücksichtigen, sofern diese Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind:

- a) Scheunen, Tennen, Städel, Silos und Fahrhilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnel;
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser bis zu einer überdeckten Fläche von 15 m² und einer Höhe von 2,80 m;
- c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen; nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Die Baumasse von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlussgebühr oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasse nachträglich bspw durch eine Änderung des Verwendungszweckes oder durch bauliche Maßnahmen ganz oder teilweise weg, ist die Baumasse aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen und gilt die Differenz zwischen der bisher vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegten Baumasse und der neu berechneten Baumasse als Erhöhung der Baumasse.

(6) Erfolgt nach erstmaligem Anschluss eines Grundstücks an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden auf diesem Grundstück eine Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch Maßnahmen gemäß Abs 5, so wird zur Bemessung der vorzuschreibenden Anschlussgebühr nur jener Teil der Baumasse berücksichtigt, der nicht bereits in der Vergangenheit als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung der Anschlussgebühr für dieses Grundstück gedient hat.

Erfolgt nach erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden eine Änderung des für die Gruppeneinstufung gemäß Abs 2 maßgeblichen Verwendungszweckes, so ist die Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen. Sofern die bisher vorgeschriebenen Anschlussgebühren bezahlt wurden, ist als Anschlussgebühr die Differenz zwischen der gemäß Abs 8 für den neuen Verwendungszweck vorzuschreibenden Anschlussgebühr und der Anschlussgebühr festzusetzen, die gemäß Abs 8 für den bisherigen Verwendungszweck vorzuschreiben wäre.

Sollte sich aus der Änderung des Verwendungszweckes eine geringere als die bereits für dieses Grundstück vorgeschriebene Anschlussgebühr errechnen oder sollte die Baumasse eines auf einem angeschlossenen Grundstück bereits hergestellten Gebäudes nachträglich verringert werden, erfolgt keine Rückzahlung der Anschlussgebühr und keine Herabsetzung einer Vorschreibung derselben.

(7) War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer bereits bezahlten Anschlussgebühr, so ist die bereits einer vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage bei Wiederaufbau oder Wiedererrichtung des Gebäudes in Abzug zu bringen. Im Falle von Grundstücksänderungen ist eine für ein

abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr jenen Grundstücksflächen zuzuordnen, auf denen sich das abgebrochene oder zerstörte Gebäude befunden hat.

(8) Die Anschlussgebühr beträgt für

- b. Gebäude der Gruppe I: € 9,11 pro m³ Baumasse;
- c. Gebäude der Gruppe II: € 10,73 pro m³ Baumasse;
- d. Gebäude der Gruppe III: € 12,34 pro m³ Baumasse.

(9) Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr entsteht erstmalig mit tatsächlichem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationsanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wurde. Voraussetzung für die nachfolgenden Fälle des Entstehens des Gebührenanspruchs für die Anschlussgebühren ist, dass das betreffende Grundstück tatsächlich an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen ist.

Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühren entsteht ferner mit Beginn der Errichtung eines Gebäudes auf dem betreffenden Grundstück der Gemeinde Sölden, ferner mit jeder Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch eine sonstige bauliche Maßnahme. Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden entsteht mit der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes. Im Zweifel gilt die Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung der Änderung des Verwendungszweckes als Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes. Sofern nach Beginn einer Baumaßnahme oder nach tatsächlicher Änderung des Verwendungszweckes eine Bewilligung der Maßnahme oder eine Änderung dieser Bewilligung erfolgt, entsteht der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr ferner mit Rechtskraft der betreffenden Bewilligung.

(10) Sollte sich nach Entstehen des Gebührenanspruchs herausstellen, dass die bewilligte Baumasse nicht oder nicht zur Gänze durch Baumaßnahmen ausgenützt wurde, ist die für die nicht hergestellte Baumasse eingehobene Anschlussgebühr von der Gemeinde Sölden nach Maßgabe einer korrigierten Vorschreibung zurückzuzahlen, wenn die diesbezügliche Baubewilligung ganz oder teilweise erlischt. Die Rückzahlung hat an diejenigen Personen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, für das die Anschlussgebühr vorgeschrieben worden war. Wenn die zurück zu zahlende Anschlussgebühr von einem Bauberechtigten oder einem Superädifikatseigentümer bezahlt wurde, so ist die Rückzahlung an diejenigen zu leisten, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Bauberechtigte eingetragen waren oder die nachweisen, zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung Eigentümer des Superädifikats gewesen zu sein. Mehreren Eigentümern wird die Gebühr im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zurückbezahlt. Wurde der Gemeinde Sölden nicht zweifelsfrei nachgewiesen, welche Personen zu welchen Anteilen Miteigentümer waren, ist die Zahlung an alle nachgewiesenen Miteigentümer zu gleichen Teilen zu leisten. Eine Verzinsung der nach dieser Bestimmung zurückzuzahlenden Beträge erfolgt nicht. Eine nach diesem Absatz zurückbezahlte oder zurückzubehaltende Anschlussgebühr gilt nicht als bisher vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr iS der Absätze 5 bis 7.

(11) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung (zB Um-, Zu- und Aufbauten), jede Änderung des Verwendungszweckes eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes sowie sonstige Umstände, die sich auf die Gebührenpflicht auswirken könnten, unverzüglich der Gemeinde Sölden schriftlich zu melden.

(12) Die vorgeschriebene Anschlussgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist einen Monat nach der Vorschreibung, der zweite Teilbetrag ein Jahr nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages, der dritte Teilbetrag zwei Jahre nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages und der vierte Teilbetrag drei Jahre nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages fällig.

(13) Die Anschlussgebühr versteht sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(14) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBI. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

§ 3

Erweiterungsgebühr

Der Anspruch auf Erweiterungsgebühr entsteht mit Abschluss der Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Verbesserungsarbeiten iSd § 1 Abs 2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr sowie die sonstigen für die Einhebung der Erweiterungsgebühr maßgeblichen Umstände werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr beträgt inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer € 2,69 pro m³ des tatsächlich bezogenen Wassers. Dabei ist sowohl der Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden als auch aus anderen Quellen oder Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Gebührenschuldner verpflichtet, den Wasserverbrauch dem Gemeindeamt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 31.12. eines jeden Kalenderjahres, schriftlich unter Bekanntgabe des Datums, auf das sich der bekanntgegebene Verbrauch bezieht, zu melden. Wenn die Gemeinde Sölden den Zählerstand selbst abliest oder durch von ihr beauftragte Personen ablesen lässt oder diesen bei Vorhandensein der technischen Erfordernisse digital ausliest, ist der Bemessung des laufenden Wasserzinses diese Ablesung bzw Auslesung zugrunde zu legen, sofern nicht in Abs 3 anderes bestimmt ist.

(3) Kann der seit der letzten Ablesung, Auslesung oder Bekanntgabe des Wasserverbrauchs erfolgte gesamte tatsächliche Wasserverbrauch nicht ermittelt werden, weil zB der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich war, oder stellt sich heraus, dass der bekanntgegebene, abgelesene oder ausgelesene Wert möglicherweise nicht dem gesamten tatsächlichen Wasserverbrauch entspricht, weil bspw der Wasserzähler fehlerhafte Messwerte anzeigte oder weil in der Zeit nach der vorangehenden Ablesung oder Auslesung Wasserbezugsmöglichkeiten bestanden, die nicht oder nicht zwangsläufig von vorhandenen Wasserzählern erfasst wurden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserverbrauch unter sinngemäßer Anwendung des § 184 BAO zu schätzen. Dabei hat sie alle Umstände zu berücksichtigen, die je nach Einzelfall für die Schätzung von Bedeutung sind, wie beispielsweise den Wasserverbrauch in Vorjahren, die am Grundstück regelmäßig aufhaltigen Personen, der Bruttorauminhalt eines errichteten Gebäudes, den Verwendungszweck des Grundstücks oder längere nachweisbare Leerstände.

(4) Sobald der Gebührenschuldner Kenntnis von Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler erlangt, ist er verpflichtet, diese der Gemeinde Sölden unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Anspruch der Gemeinde Sölden auf die laufenden Gebühren entsteht mit erstmaliger Einleitung von Abwässern in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden und in der Folge jeweils mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Einleitung erfolgt. Nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung hat die Gemeinde Sölden die auf den seit der letzten Bekanntgabe des Wasserverbrauchs vergangenen Zeitraum entfallende laufende Kanalbenützungsg Gebühr vorzuschreiben. Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr ist vom Gebührenschuldner sodann binnen vier Wochen ab Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Im Zweifel gilt als Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden der Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres kann die Gemeinde Sölden unter sinngemäßer Anwendung des § 200 BAO idF BGBl. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 50/2025, die im laufenden Kalenderjahr wahrscheinlich anfallende Kanalbenützungsg Gebühr vorläufig festsetzen. Der darin festgesetzte Betrag ist in vier gleich hohen Teilbeträgen zu bezahlen, wobei der erste Teilbetrag am 31.03., der zweite Teilbetrag am 30.06., der dritte Teilbetrag am 30.09. und der vierte Teilbetrag am 31.12. zu bezahlen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die vorläufige Festsetzung nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung iS des Abs 2 oder nach Ablesung oder Auslesung der Zähleranzeige(n) durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Sölden durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Eine im Zuge der endgültigen Festsetzung entstehende Nachforderung oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist auszuweisen. Eine Nachforderung der Gemeinde Sölden ist von den Gebührenschuldern binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist von ihr binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die im Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung Abgabenschuldnerin war. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Personen zu, obliegt es der Wahl der Gemeinde Sölden, an welche Person oder Personen sie die Rückzahlung leistet.

§ 5

Zusätzliche Entgelte

Die in dieser Kanalbenützungsgebührenverordnung festgesetzten laufenden Gebühren decken nur die Einleitung von kommunalem (häuslichem) Abwasser iSd § 1 Abs 3 Z 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 87/2023 ab. Es steht der Gemeinde Sölden daher frei, mit Personen, die (auch) andere Abwässer in den Kanal einleiten, gesonderte Benützungsvereinbarungen abzuschließen und im Rahmen dieser Vereinbarung zusätzliche Entgelte für die diesbezügliche Kanalbenutzung zu vereinbaren.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren sind die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch als Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks eingetragenen Personen. Ist auf dem angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden errichtet, schulden auch die Eigentümer dieses Bauwerkes im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs die Kanalbenützungsgebühr. Besteht auf dem angeschlossenen Grundstück ein Baurecht, schulden auch die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch eingetragenen Bauberechtigten die Kanalbenützungsgebühr. Mehrere Gebührensschuldner sowie Miteigentümer und Mitbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2023 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses Pfandrecht haftet sowohl auf dem Grundstück als auch auf dem Bauwerk und auf dem Baurecht.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Kanalbenützungsgebührenverordnung vom 24.10.2023, kundgemacht vom 09.11.2023 bis 24.11.2023 ist – soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – auf Abgaben, die nach dem 31.12.2025 entstanden sind, nicht mehr anzuwenden.

(2) Anschlussgebühren, die nach früheren Kanalbenützungsgebührenverordnungen der Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden oder für die Errichtung oder für die Erweiterung von Gebäuden oder für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf einem angeschlossenen Grundstück vorgeschrieben wurden, gelten – wenn sie auch bezahlt und nicht zurückbezahlt wurden – als Anschlussgebühren iS dieser Verordnung, die im Sinne des § 2 Abs 5 bis 7 und Abs 10 dieser Verordnung im Falle einer Erhöhung der Baumasse oder der Änderung des Verwendungszweckes, der Wiedererrichtung eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder des Erlöschens einer nicht (zur Gänze) konsumierten Baubewilligung zu berücksichtigen sind.

(3) Für die Abrechnung der laufenden Gebühr ist jene Kanalbenützungsgebührenverordnung anzuwenden, die auf den überwiegenden Teil des abzurechnenden Nutzungszeitraumes anwendbar war bzw ist.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

20.

Wasserbenutzungsgebührenverordnung

20. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der erstmaligen Herstellung, der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Sölden erhebt die Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden sowie für jede Erhöhung der Baumasse eines Gebäudes auf einem angeschlossenen Grundstück, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau, sowie für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf einem angeschlossenen Grundstück jeweils eine einmalige Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben einen laufenden Wasserzins sowie eine laufende Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage, sonstigen Erweiterungsbauten oder Erneuerungen der Gemeindewasserversorgungsanlage oder Teilen davon und dergleichen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr iSd § 3 vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Als Anschlussgebühr wird ein Betrag in Höhe von € 5,12 pro m³ der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruches auf einem angeschlossenen Grundstück baurechtlich bewilligten Baumasse eines Gebäudes nach § 2 Abs 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, (nachstehend kurz: Baumasse) eingehoben.

Liegt bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück oder bei im Bau befindlichen Gebäuden keine Baubewilligung vor, aus der sich die nach Bauvollendung voraussichtlich entstehende Baumasse ergibt, ist die tatsächlich errichtete Baumasse eines Gebäudes für die Berechnung der Anschlussgebühren maßgeblich. Als tatsächlich errichtete Baumasse gilt die in m² auszudrückende überbaute Fläche multipliziert mit 3,5 für jedes sich zumindest bereits im Bau befindliche Stockwerk, zumindest aber das in m³ auszudrückende Volumen der ausgehobenen Baugrube. Soweit in dieser Verordnung im Folgenden auf die Baumasse Bezug genommen wird, gelten für deren Berechnung die Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Von der Anschlussgebühr sind kurzzeitige Wasserentnahmen aus Hydranten ausgenommen, letztere bis zum Anschluss des Grundstückes, längstens jedoch bis zur Baufertigstellungsmeldung, bei Benützung des Gebäudes vor Baufertigstellung bis zum Beginn der Benützung des Gebäudes.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind ferner, sofern diese Gebäude nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind:

- a) Scheunen, Tennen, Städel, Silos, Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnel,
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser bis zu einer überdeckten Fläche von 15 m² und einer Höhe von 2,80 m und

- c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen; nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Die Baumasse von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlussgebühr oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasse nachträglich bspw durch eine Änderung des Verwendungszweckes oder durch bauliche Maßnahmen ganz oder teilweise weg, ist die Baumasse aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen und gilt die Differenz zwischen der der bisher vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegten Baumasse und der neu berechneten Baumasse als Erhöhung der Baumasse.

(6) Erfolgt nach erstmaligem Anschluss eines Grundstücks an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden auf diesem Grundstück eine Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch Maßnahmen gemäß Abs 5, so wird zur Bemessung der vorzuschreibenden Anschlussgebühr nur jener Teil der Baumasse berücksichtigt, der nicht bereits in der Vergangenheit als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung der Anschlussgebühr für dieses Grundstück gedient hat.

Sollte sich durch eine Maßnahme gemäß Abs 5 eine geringere als die bereits für dieses Grundstück vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr errechnen, oder sollte die Baumasse eines auf einem angeschlossenen Grundstück bereits hergestellten Gebäudes nachträglich verringert werden, erfolgt keine Rückzahlung der Anschlussgebühr und keine Herabsetzung einer Vorschreibung derselben.

(7) War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer bereits bezahlten Anschlussgebühr, so ist die bereits einer vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage bei Wiederaufbau oder Wiedererrichtung des Gebäudes in Abzug zu bringen. Im Falle von Grundstücksänderungen ist eine für ein abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr jenen Grundstücksflächen zuzuordnen, auf denen sich das abgebrochene oder zerstörte Gebäude befunden hat.

(8) Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr entsteht erstmalig mit tatsächlichem Anschluss des Grundstücks an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wurde. Voraussetzung für die nachfolgenden Fälle des Entstehens des Gebührenanspruchs für die Anschlussgebühren ist, dass das betreffende Grundstück tatsächlich an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühren entsteht ferner mit Beginn der Errichtung eines Gebäudes auf dem betreffenden Grundstück der Gemeinde Sölden, ferner mit jeder Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch eine sonstige bauliche Maßnahme. Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr im Falle einer Maßnahme gemäß Abs 5 entsteht mit der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme gemäß Abs 5. Im Zweifel gilt die Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung der Maßnahme gemäß Abs 5 als Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahme. Sofern nach Beginn einer Baumaßnahme oder nach tatsächlicher Durchführung der Maßnahme gemäß Abs 5 eine Bewilligung der Maßnahme oder eine Änderung dieser Bewilligung erfolgt, entsteht der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr ferner mit Rechtskraft der betreffenden Bewilligung.

(9) Sollte sich nach Entstehen des Gebührenanspruchs herausstellen, dass die bewilligte Baumasse nicht oder nicht zur Gänze durch Baumaßnahmen ausgenützt wurde, ist die für die nicht hergestellte Baumasse eingehobene Anschlussgebühr von der Gemeinde Sölden nach Maßgabe einer korrigierten Vorschreibung zurückzuzahlen, wenn die diesbezügliche Baubewilligung ganz oder teilweise erlischt. Die Rückzahlung hat an diejenigen Personen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, für das die Anschlussgebühr vorgeschrieben worden war. Wenn die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr von einem Bauberechtigten oder einem Superädifikatseigentümer bezahlt wurde, so ist die Rückzahlung an diejenigen zu leisten, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Bauberechtigte eingetragen waren oder die nachweisen, zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung Eigentümer des Superädifikats gewesen zu sein. Mehreren Eigentümern wird die Gebühr im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zurückbezahlt. Wurde der Gemeinde Sölden nicht zweifelsfrei nachgewiesen, welche

Personen zu welchen Anteilen Miteigentümer waren, ist die Zahlung an alle nachgewiesenen Miteigentümer zu gleichen Teilen zu leisten. Eine Verzinsung der nach dieser Bestimmung zurückzuzahlenden Beträge erfolgt nicht. Eine nach diesem Absatz zurückbezahlte oder zurückzubehaltende Anschlussgebühr gilt nicht als bisher vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr iS der Absätze 5 bis 7.

(10) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung der Baumasse eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes (zB Um-, Zu- und Aufbauten), jede Maßnahme nach Abs 5 eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes sowie sonstige Umstände, die sich auf die Gebührenpflicht auswirken könnten, unverzüglich der Gemeinde Sölden schriftlich zu melden.

(11) Die vorgeschriebene Anschlussgebühr ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten, wobei der erste Teilbetrag ein Monat nach der Vorschreibung und der zweite Teilbetrag ein Jahr nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages fällig ist.

(12) Die Anschlussgebühr versteht sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(13) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

§ 3

Erweiterungsgebühr

Der Anspruch auf Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der erweiterten oder erneuerten oder verbesserten Anlagenteile iSd § 1 Abs 2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr sowie die sonstigen für die Einhebung der Erweiterungsgebühr maßgeblichen Umstände werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufender Wasserzins

(1) Bemessungsgrundlage für den Wasserzins ist der tatsächliche Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden, welcher grundsätzlich anhand des Wasserzählers zu ermitteln ist. Der Wasserzins beträgt € 1,20 pro m³ bezogenem Wasser und versteht sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(2) Zur ordnungsgemäßen Bemessung des laufenden Wasserzinses ist der Gebührenschuldner verpflichtet, den Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden jeweils bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres abzulesen und dem Gemeindeamt bis spätestens 31.12. eines jeden Kalenderjahres schriftlich unter Bekanntgabe des Ablesedatums zu melden. Wenn die Gemeinde Sölden den Zählerstand selbst abliest oder durch von ihr beauftragte Personen ablesen lässt oder diesen bei Vorhandensein der technischen Erfordernisse digital ausliest, ist der Bemessung des laufenden Wasserzinses diese Ablesung bzw Auslesung zugrunde zu legen, sofern nicht in Abs 3 anderes bestimmt ist.

(3) Kann der seit der letzten Ablesung, Auslesung oder Bekanntgabe des Wasserbezuges erfolgte gesamte tatsächliche Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden nicht ermittelt werden, weil zB der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich war, oder stellt sich heraus, dass der bekanntgegebene, abgelesene oder ausgelesene Wert möglicherweise nicht dem gesamten tatsächlichen Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden entspricht, weil bspw der Wasserzähler fehlerhafte Messwerte anzeigte oder weil in der Zeit nach der vorangehenden Ablesung oder Auslesung Möglichkeiten zum Bezug von Wasser aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden bestanden, die nicht oder nicht zwangsläufig von vorhandenen Wasserzählern erfasst wurden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden unter sinngemäßer Anwendung des § 184 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, zu schätzen. Dabei hat sie alle Umstände zu berücksichtigen, die je nach Einzelfall für die Schätzung von Bedeutung sind, wie beispielsweise den Wasserbezug in Vorjahren, die am Grundstück regelmäßig aufhaltigen Personen, den Verwendungszweck des Grundstücks oder längere nachweisbare Leerstände.

(4) Sobald der Gebührenschuldner Kenntnis von Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler erlangt, ist er verpflichtet, diese der Gemeinde Sölden unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Anspruch der Gemeinde Sölden auf den laufenden Wasserzins entsteht mit erstmaligem Wasserbezug aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden und in der Folge jeweils mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem Wasser für das angeschlossene Grundstück aus einer Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden bezogen wird. Nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung gemäß Abs 2 hat die Gemeinde Sölden den auf die seit der letzten Bekanntgabe des Wasserverbrauchs verbrauchte Wassermenge entfallenden laufenden Wasserzins vorzuschreiben. Der laufende Wasserzins ist vom Gebührenschuldner sodann binnen vier Wochen ab Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Im Zweifel gilt als Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges der Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.

(6) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres kann die Gemeinde Sölden unter sinngemäßer Anwendung des § 200 BAO idF BGBl. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 50/2025, den im laufenden Kalenderjahr wahrscheinlich anfallenden Wasserzins vorläufig festsetzen. Der darin festgesetzte Betrag ist in vier gleich hohen Teilbeträgen zu bezahlen, wobei der erste Teilbetrag am 31.03., der zweite Teilbetrag am 30.06., der dritte Teilbetrag am 30.09. und der vierte Teilbetrag am 31.12. zu bezahlen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die vorläufige Festsetzung nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung iS des Abs 2 oder nach Ablesung oder Auslesung der Zähleranzeige(n) durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Sölden durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Eine im Zuge der endgültigen Festsetzung entstehende Nachforderung oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist auszuweisen. Eine Nachforderung der Gemeinde Sölden ist von den Gebührenschuldern binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist von ihr binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die im Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung Gebührenschuldnerin war. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Personen zu, obliegt es der Wahl der Gemeinde Sölden, an welche Person oder Personen sie die Rückzahlung leistet.

§ 5

Zählergebühr

(1) Die Gemeinde Sölden hebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der eingesetzten Wasserzähler eine laufende Zählergebühr ein.

(2) Die laufende Zählergebühr bemisst sich nach der Art des Zählers und ist jährlich und pro Zähler in der nachstehend aufgelisteten Höhe zu entrichten:

a. Zählermiete (manuell):	€ 16,00
b. Zählermiete BT Q3 = 4 m³/h	€ 30,00
c. Zählermiete BT Q3 = 10 m³/h	€ 39,00
d. Zählermiete BT Q3 = 16 m³/h	€ 59,00
e. Zählermiete BT Q3 = 16 m³/h Flansch	€ 76,00
f. MeiStream DN65	€ 223,00
g. MeiStream DN80	€ 234,00
h. MeiStream DN150	€ 617,00

(3) Die genannten Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(4) Der Anspruch der Gemeinde Sölden auf die Zählergebühr entsteht mit erstmaliger Zurverfügungstellung des Zählers und in der Folge jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Gemeinde Sölden wird die Zählergebühr jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vorschreiben, welche sodann in vier gleich hohen Teilbeträgen zu entrichten ist. Der erste Teilbetrag ist am 31.03., der zweite Teilbetrag am 30.06., der dritte Teilbetrag am 30.09. und der vierte Teilbetrag am 31.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der in dieser Verordnung geregelten Gebühren sind die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch als Eigentümer des an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden angeschlossenen Grundstücks eingetragenen Personen. Ist auf dem Grundstück ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden errichtet, schulden auch die Eigentümer dieses Bauwerkes im Zeitpunkt des

Entstehens des Gebührenanspruchs die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren. Besteht auf dem Grundstück ein Baurecht, schulden auch die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch eingetragenen Bauberechtigten die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren. Mehrere Gebührenschuldner sowie Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2023 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses Pfandrecht haftet sowohl auf dem Grundstück als auch auf dem Bauwerk und auf dem Baurecht.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden 2020, 18.12.2018, zuletzt geändert am 24.10.2023, kundgemacht vom 09.11.2023 bis 23.11.2023 ist – soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist – auf Abgaben, die nach dem 31.12.2025 entstanden sind, nicht mehr anzuwenden.

(2) Anschlussgebühren, die nach früheren Wasserbenützungsgebührenverordnungen der Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden oder für die Errichtung oder für die Erweiterung von Gebäuden oder für Maßnahmen nach Abs 5 auf einem angeschlossenen Grundstück vorgeschrieben wurden, gelten – wenn sie auch bezahlt und nicht zurückbezahlt wurden – als Anschlussgebühren iS dieser Verordnung, die im Sinne des § 2 Abs 5 bis 7 und Abs 9 dieser Verordnung im Falle einer Erhöhung der Baumasse, einer Maßnahme nach Abs 5, der Wiedererrichtung eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder des Erlöschens einer nicht (zur Gänze) konsumierten Baubewilligung zu berücksichtigen sind.

(3) Für die Abrechnung der laufenden Gebühr ist jene Wasserbenützungsgebührenverordnung anzuwenden, die auf den überwiegenden Teil des abzurechnenden Nutzungszeitraumes anwendbar war bzw ist.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

21. Wasserleitungsordnung

21. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16.12.2025 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund der Art 18 Abs 2 und 118 Abs 6 B-VG, BGBl Nr 1/1930, zuletzt geändert mit BGBl I Nr 89/2024, sowie des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Zustimmungserfordernis

Der Anschluss eines Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden und jede Wasserentnahme aus Hydranten oder einer ungezählten Wasseranschlusssstelle bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Sölden, und zwar insbesondere für die Herstellung und die Entfernung des Wasseranschlusses sowie für die Wasserentnahme selbst.

§ 3

Anschluss- und Benützungszwang

(1) Alle Eigentümer von bebauten Grundstücken oder Gebäuden im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden und die an solchen Grundstücken Bauberechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück oder Gebäude bzw die ein Zubehör ihres Baurechts bildenden Gebäude an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden anzuschließen und das in dieser Anlage bereitgestellte Wasser für den Bedarf der angeschlossenen Grundstücke und Gebäude zu nutzen (Anschluss- und Benützungszwang). Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss aus wichtigen Gründen verweigern, etwa wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 4

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für

Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 6

Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Trennstelle (Absperrvorrichtung) hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.

(2) Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke, die auch verpflichtet sind, Beschädigungen dieses Leitungsabschnittes unverzüglich auf ihre Kosten zu beheben sowie diesen Leitungsabschnitt erforderlichenfalls unverzüglich auf ihre Kosten zu erneuern. Zu den von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu tragenden Kosten der Instandhaltung, Behebung oder Erneuerung der Wasserleitung zwischen der Trennstelle und der Grenze des angeschlossenen Grundstücks zählen auch die Kosten des Aufgrabens, der Baustellensicherung und der Wiederherstellung des vorigen Zustandes des Grundstückes der Gemeinde Sölden, in dem dieser Leitungsabschnitt liegt. Gegenüber der Gemeinde Sölden besteht ein Regressanspruch oder ein sonstiger Anspruch zum Ersatz aufgewendeter Kosten nur, wenn eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anschlussleitung durch Leute erfolgte, für deren Handlungen die Gemeinde Sölden haftet.

(3) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu dulden.

(4) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(5) Jeder Grundeigentümer ist unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses, soweit dies aber für bereits angeschlossene Grundstücke nicht geschehen ist, unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung, dem Gemeindeamt die angeschlossenen Grundstücke sowie das Datum der Herstellung des Anschlusses bekannt zu geben, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen und dem Gemeindeamt zu übermitteln. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z. B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten.

(6) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 7

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Abs 1 (z. B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

(2) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 8

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen.

Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 9

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

(4) Der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Bauberechtigte und deren Nutzer haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten, leicht zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Einbau und Verbleib sowie die Überwachung und Instandhaltung des Wasserzählers zu dulden. Der Wasserzähler ist vor Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.

(6) Sobald der Eigentümer oder der Nutzer eines an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden angeschlossenen Grundstücks oder Gebäudes Kenntnis von Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler erlangt, ist er verpflichtet, diese der Gemeinde Sölden unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Eigentümer sowie die Nutzer der an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden angeschlossenen Grundstücke und Gebäude haften für schuldhafte Beschädigungen oder Zerstörungen eines Wasserzählers durch sie selbst, ihre Mitbewohner und sonstige Personen, denen sie Zutritt zum Wasserzähler ermöglicht haben.

(8) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 10

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Bauberechtigte und Nutzer von Grundstücken oder Gebäuden sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen, die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen, sich zu vergewissern, dass alle Wasserbezüge durch Zähler erfasst werden, sowie die Grundlagen für eine allenfalls notwendige Schätzung der Wasser- und oder Kanalbenutzungsgebühren zu ermitteln.

(3) Der Grundstückseigentümer muss es auch dulden, dass die Gemeinde Sölden die technischen Voraussetzungen für eine digitale Auslesung des Wasserzählers schafft, überwacht, instand hält und erneuert.

§ 11

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie Bauberechtigten, und zwar auch dann, wenn in der Bestimmung selbst nur der Grundeigentümer angeführt ist. Mehrere Verpflichtete, mehrere Miteigentümer und mehrere Bauberechtigte haften zur ungeteilten Hand.

(2) Folgende Bestimmungen gelten auch für jeden Nutzer von Grundstücken und Gebäuden:

1. das Verbot der Wasserentnahme ohne Zustimmung der Gemeinde Sölden (§ 2),
2. der Anschluss- und Benützungszwang (§ 3 Abs 1),
3. der Anspruchsausschluss gemäß § 4 Abs 2,
4. die Duldungspflichten gemäß §§ 6 Abs 3, 9 Abs 4 und 5 sowie § 10 Abs 2 und 3,
5. das Verbot, die Anschlussleitung als Schutzeider zu verwenden gemäß § 6 Abs 4,
6. das Verbot, Wasser aus Hydranten durch ungeschulte Personen oder zu unzulässigen Zwecken zu entnehmen (§ 7),
7. das Verbot der Wasserverschwendung gemäß § 8 Abs 1,
8. der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gemäß § 8 Abs 3,
9. die Verpflichtung, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und die Entfernung von Plomben zu unterlassen (§ 9 Abs 4),
10. die Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs 6,
11. die Haftung für Beschädigungen eines Wasserzählers gemäß § 9 Abs 7,
12. die Auskunftspflicht gemäß § 10 Abs 1 und
13. die Strafbestimmung des § 13.

§ 13

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis 2.000 Euro, zu bestrafen, wer gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

22. Hundesteuerverordnung

22. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Sölden erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde.

(2) Die Hundesteuer beträgt

- a) für den ersten in einen Haushalt im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 125,- Euro,
- b) für jeden weiteren im selben Haushalt im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 185,- Euro.

(3) Beginnt oder endet die Hundehaltung während dem Kalenderjahr wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig verrechnet.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten. Der Hundehalter hat die maßgeblichen Umstände für das Vorliegen einer Steuerbefreiung nachzuweisen.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht

- a) mit Neubeginn der Hundehaltung mit dem Folgemonat, in dem der Hund gehalten wurde,
- b) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist,
- c) bei Zuzug von Hundehaltern aus einer anderen Gemeinde oder aus dem Ausland mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonat,
- d) bei Hunden, die den Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist,
- e) bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat.

(2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

(3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im Jänner jeden Jahres.
- (2) Entsteht der Abgabenanspruch unterjährig, erfolgt die Vorschreibung mit dem auf die Entstehung des Abgabenanspruches folgendem Kalendermonat.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates Sölden vom 21.05.2024, kundgemacht vom 29.05.2024 bis 13.06.2024 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Kilian Klotz

TOP 11

**ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND**



Tarifordnung 2023

(Tarifposten in der Fassung 01.01.2026)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Kostenersatz	3
§ 3. Kostenfreiheit	3
§ 4. Berechnung	3
§ 5. Reinigung und Wiederinstandsetzung	4
§ 6. Sonstige Tarife	5
§ 7. Umsatzsteuer	5
§ 8. Valorisierung der Tarifposten	5
§ 9. Geschlechterneutralität	5
§ 10. Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
 Anlage	 6
Tarif A 1. Mannschaft	6
2. Fahrzeuge und Anhänger	6
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	7
4. Geräte mit motorischem Antrieb	7
5. Atemschutzgeräte	7
6. Sonstige Einsatzgeräte	8
7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung	8
8. Wasserdienst	8
9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	9
 Tarif B Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	 10
 Tarif C Brandmeldeanlagen	 10
 Tarif D Verbrauchsmaterialien	 11

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser - sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern, Messgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.25 und 4.01 bis 4.10 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.16 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswachdiensten) kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.25 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

Sonstige Tarife

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

Umsatzsteuer

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 UStG 1994 keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

Valorisierung der Tarifposten

§ 8. (1) Die in den Tarifen A, B und C festgesetzten Kostensätze vermindern oder erhöhen sich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines Jahres dann, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des VPI 2020 um mehr als 5 % verändert hat. Ändern sich die Kostensätze, so sind sie auf einen ganzen Zehn-Cent-Betrag abzurunden. Als Basisjahr wird bei erstmaliger Valorisierung das Jahr 2022 herangezogen und in weiterer Folge jenes Jahr, in dem die Kostensätze zuletzt durch Valorisierung geändert wurden.

(2)* Das Generalsekretariat hat die durch die Valorisierung geänderten Kostensätze und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, jeweils auf der Homepage des ÖBFV kundzumachen.

Geschlechterneutralität

§ 9. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 10. (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2017 außer Kraft.

** Hinweis: Am 16.10.2025 wurden die Tarifposten in der Anlage mit Wirksamkeit 01.01.2026 valorisiert.*

Anlage

Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände:

1. Mannschaft

TP	Gegenstand	Kostensatz in € pro Person und Stunde
1.01	Personalaufwand	34,40
1.02	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen)	34,40
1.03	Kommissionsdienst durch Feuerwehrorgane	34,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen, Vorprüfungen und dgl.)	112,50

2. Fahrzeuge und Anhänger

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (z.B. MTF, MZF, KRF-S ...)	67,70	338,50
2.02	Fahrzeuge bis 5,5 t Gesamtgewicht (z.B. VF, LAST, LKW, KLF ...)	96,50	482,50
2.03	Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht (z.B. LF, LFB, HLF ...)	113,70	568,50
2.04	Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, HLF, LFB-A, ...)	129,80	649,00
2.05	Fahrzeuge bis 18 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, RLF, HLF ...)	145,80	729,00
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	145,80	729,00
2.07	Drehleiter DL 18, DL 25	170,00	850,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	255,00	1275,00
2.09	WLA-SST mit Wechseladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	288,30	1441,50
2.10	Öleinsatzfahrzeug	132,10	660,50
2.11	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	243,50	1217,50
2.12	ULF, GTLF, HLF 4	210,20	1051,00
2.13	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kNm Hubmoment	158,50	792,50
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW/WLF mit Kran über 100 kNm bis 300 kNm Hubmoment	193,00	965,00
2.15	LKW mit Kran über 300 kNm Hubmoment	257,30	1286,50
2.16	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	321,70	1608,50
2.17	Teelader, Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	113,70	568,50
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	18,30	91,50
2.19	Anhänger 750 - 3.500 kg Nutzlast	55,10	275,50
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	80,40	402,00
2.21	Wechseladeaufbau Atemluft	138,90	694,50
2.22	Wechseladeaufbau SRF, Rüst	92,90	464,50
2.23	Wechseladeaufbau mit sonst. Aufbau	16,00	80,00
2.24	Wechseladeaufbau Einsatzleitung, Wechseladeaufbau Versorgung, Wechseladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst, Sanitär	62,00	310,00
2.25	Wechseladeaufbau Schlauch, Wechseladeaufbau Tank, Bergung	30,90	154,50

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.25: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01. Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7. Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.09 und 2.10, ist § 5 zu beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	17,20	86,00
3.02	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	22,90	114,50
3.03	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		12,50
3.04	Heumess-Sonde		14,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	35,50	177,50
3.06	Tragbare Leiter, Strickleiter, Rettungsplattform	11,40	57,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	Handgeführte Elektro-, Akku-Werkzeuge	22,90	114,50
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	30,90	154,50
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	41,20	206,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	55,10	275,50
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	67,70	338,50
4.06	Stromerzeuger von 21 kVA - 50 kVA	80,40	402,00
4.07	Stromerzeuger von 51 kVA - 150 kVA	92,90	464,50
4.08	Stromerzeuger über 150 kVA	117,10	585,50
4.09	Akku-/Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	28,70	143,50
4.10	Auspumpaggregat über 5.000 l/min	115,90	579,50

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem (Verbrennungsmotor) Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.10: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		18,30
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		34,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orosprator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 - 5.12	29,70	148,50
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	3,40	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	4,50	
5.06	4 l 200 bar	5,70	
5.07	7 l 200 bar	10,30	
5.08	10 l 200 bar	11,40	
5.09	12 l 200 bar	12,50	
5.10	15 l 200 bar	14,80	

5.11	6 bis 7 l 300 bar	12,50	
5.12	50 l 200 bar	47,00	
5.13	50 l 300 bar	68,90	
5.14	Sauerstoffflasche	nach Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Sonstige Einsatzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Feldküche	nach Aufwand	
6.02	Zelt, bis 10 Personen		50,50
6.03	Zelt, über 10 Personen		70,00
6.04	Wärmebildkamera	41,20	206,00
6.05	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	62,00	310,00

Anmerkung: Tarifpost 6.05 zuzüglich Verbrauchsmaterial (Heizöl).

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	20,60	103,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		27,50
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	41,20	206,00
		nach Aufwand	
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	106,80	534,00
		nach Aufwand	

8. Wasserdienst

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Arbeitsboot	67,70	338,50
8.02	K-Boot	67,70	338,50
8.03	Motorzille	41,20	206,00
8.04	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	64,20	321,00
8.05	Schlauchboot, Kunststoffboot, Flachwasserboot (ohne Motor)	16,00	80,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot, Begleitboot-Tauchen (mit Motor)	41,20	206,00
8.07	Zille (Holz) komplett ohne Motor	14,80	74,00
8.08	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	16,00	80,00
8.09	Unterwasserkamera ohne Boot	80,40	402,00
8.10	Unterwasserschneidegerät	47,00	235,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.01 bis 8.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		24,00
9.02	Planen PVC 4 x 10 m		27,50
9.03	Auffang-Behälter 1000 l	14,80	74,00
9.04	Auffang-Behälter 2000 l	27,50	137,50
9.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	37,80	189,00
9.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	37,80	189,00
9.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	14,80	74,00
9.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	40,20	201,00
9.09	Eimer, Edelstahl 10 l		12,50
9.10	Kanister 50 l, stapelbar		12,50
9.11	Kunststoffwanne 50 l	7,90	39,50
9.12	Kunststoffwanne 220 l	12,50	62,50
9.13	Ölfass bis 200 l	7,90	39,50
9.14	Behälter 220 l	12,50	62,50
9.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	37,80	189,00
9.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	57,40	287,00
9.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	10,30	51,50
9.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	10,30	51,50
9.19	Kastenrinne Edelstahl	10,30	51,50
9.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		12,50
9.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		53,90
9.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		80,40
9.23	Strahlenmessgerät	22,90	114,50
9.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		25,20
9.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		25,20
9.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		25,20
9.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		47,00
9.28	Ölsperren inkl. Zubehör (je 10 m)		153,90
9.29	Dichtkissensatz	53,90	269,50
9.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	37,80	189,00
9.31	Handmembranpumpe Edelstahl	24,00	120,00
9.32	Handumfüllpumpe	20,60	103,00
9.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	60,80	304,00
9.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	60,80	304,00
9.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	40,20	201,00

Anmerkung: Die Berechnung für mehrfach verwendbare Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe erfolgt gemäß § 5. Einwegprodukte werden nach Tarif D verrechnet

Tarif B

Tarif für pauschalisierte Beistellungen und Einsatzleistungen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
10.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand mind. 114,90
10.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
10.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand mind. 76,90
10.04	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	266,50
10.05	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	229,80 bzw. nach Aufwand
10.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	78,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000-4000 l mit Fahrer (Pauschale)	105,60/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000-10000 l mit Fahrer (Pauschale)	137,80/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10000 l mit Fahrer (Pauschale)	153,90/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.10	Tauchausrüstung mit Trockentauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang und Taucher 172,30
10.11	Tauchausrüstung mit Nasstauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang 126,40
10.12	Hebeballon inkl. Zubehör	270,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 1 an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 119,40
11.02	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 2 an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 105,60
11.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandschutzanlage an die öffentliche alarmnehmende Stelle der Feuerwehr	Je Fall 63,20
11.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 448,10
11.05	Durch Personen weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern („Home-Rauchmelder“)	57,40
11.06	Durch ohne gesetzliches Erfordernis automatisch weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern (auch als Teil von Gefahrenmeldeanlagen)	486,00
11.07	Vidieren von Brandschutzplänen	Grundbetrag 22,30 Je Blatt zusätzlich 5,70

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum, AdBlue, Spezialtreibstoffe)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -watte, -netzsperr], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Patronen für Automatik-Rettungsweste usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.



Österreichischer Bundesfeuerwehrverband

Voitgasse 4, 1220 Wien

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30

E-Mail: office@feuerwehr.or.at